

Jubiläumsanleihe 2020

der Energiekontor AG

Inhaberschuldverschreibung: eingeteilt in 15.000 Teilschuldverschreibungen im Nennbetrag von je € 1.000

Fälligkeit am: 30.09.2028

Zinssatz von: 4 % p.a.

Prospektdatum: 30.07.2020

ISIN: DE000A289KT8

WKN: A289KT

Dieses Dokument ist ein Prospekt und einziges Dokument im Sinne des Artikel 6 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 über den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt zu veröffentlichen ist und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/71/EG. Aufbau und Gestaltung des vorliegenden Prospektes entsprechen demnach den Vorgaben der Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 und den ergänzenden Delegierten Verordnungen.

Der Umfang der im Prospekt veröffentlichten Angaben entspricht den Anforderungen an einen EU-Wachstumsprospekt (Art. 15 der Verordnung (EU) 2017/1129).

Dieser EU-Wachstumsprospekt ist bis zum Ende des öffentlichen Angebots spätestens bis zum 29.07.2021 gültig.

Die Pflicht zur Erstellung eines Prospektnachtrags im Falle wichtiger neuer Umstände, wesentlicher Unrichtigkeiten oder wesentlicher Ungenauigkeiten besteht nicht, wenn der Prospekt ungültig geworden ist.

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
Aufnahme von Informationen mittels Verweises gemäß Artikel 19 der Verordnung (EU) 2017/1129	5
Teil A	
Zusammenfassung des Prospekts	7
1. Abschnitt – Einführung	7
2. Abschnitt – Basisinformationen über die Emittentin	7
3. Abschnitt – Basisinformationen über die Wertpapiere	10
4. Abschnitt – Basisinformationen über das öffentliche Angebot von Wertpapieren und/oder die Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt	11
Teil B	
Verantwortliche Personen, Angaben von Seiten Dritter, Sachverständigenberichte und Billigung durch die zuständige Behörde	13
1. Verantwortlichkeit für den Inhalt des Prospekts	13
2. Sachverständigenberichte	13
3. Angaben Dritter	13
4. Billigung durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht	13
5. Interessen natürlicher und juristischer Personen	14
6. Weitere Angaben	14
6.1. Berater	14
6.2. Vermerk der Abschlussprüfer	14
6.3. Ratingverfahren	14
Teil C	
Strategie, Leistungsfähigkeit und Unternehmensumfeld	15
1. Angaben zur Emittentin	15
1.1. Wesentliche Veränderungen in der Schulden- und Finanzierungsstruktur	15
1.2. Beschreibung der erwarteten Finanzierung der Tätigkeit	16
2. Überblick über die Geschäftstätigkeit	16
3. Organisationsstruktur	17
4. Trendinformationen	19
5. Gewinnprognosen und -schätzungen	19
Teil D	
Risikofaktoren	20
1. Emittentinbezogene Risiken	20
1.1. Risiken aus der Geschäftstätigkeit und Branche der Emittentin	20
1.2. Rechtliche und regulatorische Risiken	22
1.3. Risiken in Bezug auf die Finanzlage der Emittentin	23
2. Wertpapierbezogene Risiken	24
2.1. Risiken in Bezug auf die Beschaffenheit der Wertpapiere	24

2.2. Risiken in Bezug auf die Finanzierung des Erwerbes des Wertpapiers und gesetzgeberische Risiken.....	25
Teil E.....	
Gründe für das Angebot, Verwendung der Erlöse und Kosten der Emission/des Angebots.....	26
1. Gründe für das Angebot.....	26
Teil F.....	
Modalitäten und Bedingungen der Wertpapiere.....	28
1. Angaben zu den anzubietenden Wertpapieren.....	28
1.1. Beschreibung von Art und Gattung der angebotenen Wertpapiere.....	28
1.2. Rechtsvorschriften, auf deren Grundlage die Wertpapiere geschaffen wurden.....	28
1.3. Angabe zu Namens- oder Inhaberpapieren; Stückeform oder stückelos.....	28
1.4. Währung der Wertpapieremission.....	28
1.5. Relativer Rang der Wertpapiere in der Kapitalstruktur der Emittentin im Fall einer Insolvenz.....	28
1.6. Beschreibung der mit den Wertpapieren verbundenen Rechte einschließlich etwaiger Beschränkungen und des Ausübungsverfahrens.....	29
1.7. Zinsen, Zinszahlungen, Gültigkeitsdauer der Ansprüche.....	29
1.8. Fälligkeitstermin und Tilgungsmodalitäten.....	30
1.9. Rendite.....	30
1.10. Vertreter der Anleihegläubiger.....	30
1.11. Beschlüsse, Ermächtigungen und Billigungen zur Emission.....	31
1.12. Voraussichtlicher Emissionstermin.....	31
Teil G.....	34
Einzelheiten zum Wertpapierangebot/zur Zulassung zum Handel.....	34
1. Konditionen des öffentlichen Angebots.....	34
1.1. Gesamtemissionsvolumen der öffentlich angebotenen Wertpapiere.....	34
1.2. Angebotsfrist und Antragsverfahren.....	34
1.3. Beschreibung einer etwaigen Möglichkeit zur Reduzierung der Zeichnungen und der Art und Weise der Erstattung des zu viel gezahlten Betrags an die Zeichner.....	35
1.4. Mindest- und Höchstbetrag der Zeichnung.....	35
1.5. Methode und Fristen für die Bedienung der Anleihe und ihre Lieferung.....	35
1.6. Umfassende Beschreibung der Modalitäten und des Termins für die öffentliche Bekanntgabe der Angebotsergebnisse.....	35
1.7. Vorzugszeichnungsrechte, die Handelbarkeit der Zeichnungsrechte und die Behandlung der nicht ausgeübten Zeichnungsrechte.....	36
2. Verteilungs- und Zuteilungsplan.....	36
2.1. Kategorien der potenziellen Investoren, denen die Wertpapiere angeboten werden.....	36
2.2. Verfahren zur Meldung gegenüber den Zeichnern über den zugeteilten Betrag.....	36
2.3. Angabe, ob eine Aufnahme des Handels vor der Meldung möglich ist.....	36
3. Preisfestsetzung.....	36
3.1. Angabe des Preises, zu dem die Wertpapiere voraussichtlich angeboten werden.....	36
3.2. Angabe der Kosten und Steuern, die dem Zeichner oder Käufer in Rechnung gestellt werden.....	37
4. Platzierung und Übernahme.....	37
4.1. Koordinator des gesamten Angebots.....	37
4.2. Zahlstelle/Verwahrstelle.....	37
4.3. Emissionsübernahmezusagen.....	37

4.4.	Emissionsübernahmevertrag	38
5.	Zulassung zum Handel und Handelsmodalitäten	38
5.1.	Zulassung zum Handel an einem KMU-Wachstumsmarkt	38
5.2.	Finanzintermediäre	38
5.3.	Emissionspreis.....	38
5.4.	Garantiegeber	38
	Teil H.....	
	Unternehmensführung	39
1.	Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgan und oberes Management.....	39
2.	Persönlich haftende Gesellschafterin.....	41
	Teil I	42
	Finanzinformationen.....	42
1.	Ausgewählte Finanzinformation für das letzte Geschäftsjahr der Emittentin (HGB).....	42
	Bilanz der Energiekontor AG zum 31.12.2019 (HGB).....	42
	Gewinn- und Verlustrechnung (HGB)	42
	Anhang (HGB)	42
	Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers.....	42
2.	Ausgewählte Finanzinformation für das letzte Geschäftsjahr der Emittentin (Konsolidierter Abschluss)	42
	Gewinn- und Verlustrechnung des Konzerns (IFRS).....	42
	Konzernbilanz (IFRS)	42
	Konzernkapitalflussrechnung	42
	Anhang.....	42
	Bestätigungsvermerk der Abschlussprüfer	43
3.	Hinweise zu den Finanzinformationen.....	43
3.1.	Hinweis zum Bestätigungsvermerk der Abschlussprüfer	43
3.2.	Zwischenfinanzinformationen und sonstige Finanzinformationen	43
3.3.	Prüfung der historischen jährlichen Finanzinformationen	43
3.4.	Wesentliche Leistungsindikatoren ("KPIs").....	43
3.5.	Wesentliche Veränderungen in der Finanzlage der Emittentin.....	43
3.6.	Rechnungslegungsstandards	43
	Teil J	
	Angaben zu Anteilseignern und Wertpapierinhabern	44
1.	Hauptanteilseigner	44
2.	Gerichts- und Schiedsgerichtsverfahren	44
3.	Interessenkonflikte.....	44
4.	Wichtige Verträge.....	45
5.	Verfügbare Dokumente.....	45
	Teil K.....	
	Glossar	46

Teil L	
Muster und Dokumente	49
Anleihebedingungen der Jubiläumsanleihe 2020	50
Gesellschaftsvertrag der Emittentin	53
Muster Zeichnungsschein mit Informationen für Fernabsatzverträge	62
Teil M	
Impressum	66

Aufnahme von Informationen mittels Verweises gemäß Artikel 19 der Verordnung (EU) 2017/1129

Folgende Informationen, welche zuvor auf elektronischem Wege von der Emittentin als Geschäftsbericht 2019 veröffentlicht und bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) in einem elektronischen Format mit Suchfunktion vorgelegt wurden, werden per Verweis gemäß Artikel 19 Abs. 1 (e) der Verordnung (EU) 2017/1129 in diesen Prospekt einbezogen und sind Teil davon.

Finanzinformation für das letzte Geschäftsjahr der Emittentin (HGB)

Bilanz der Energiekontor AG zum 31.12.2019 (HGB)

Eine elektronische Version der auf Seite 42 mittels Verweis aufgenommenen Informationen kann über folgenden Hyperlink abgerufen werden:

<https://www.energiekontor.de/Jubilaumsanleihe2020/Geschaeftsbericht2019/html>

Die Information befindet sich dort auf den Seiten 182, 183.

Gewinn- und Verlustrechnung (HGB)

Eine elektronische Version der auf Seite 42 mittels Verweis aufgenommenen Informationen kann über folgenden Hyperlink abgerufen werden:

<https://www.energiekontor.de/Jubilaumsanleihe2020/Geschaeftsbericht2019/html>

Die Information befindet sich dort auf der Seite 184

Anhang (HGB)

Eine elektronische Version der auf Seite 42 mittels Verweis aufgenommenen Informationen kann über folgenden Hyperlink abgerufen werden:

<https://www.energiekontor.de/Jubilaumsanleihe2020/Geschaeftsbericht2019/html>

Die Information befindet sich dort auf den Seiten 185 bis 209.

Bestätigungsermerk des Abschlussprüfers

Eine elektronische Version der auf Seite 42 mittels Verweis aufgenommenen Informationen kann über folgenden Hyperlink abgerufen werden:

<https://www.energiekontor.de/Jubilaeumsanleihe2020/Geschaeftsbericht2019/html>

Die Information befindet sich dort auf den Seiten 210 bis 214.

Finanzinformation für das letzte Geschäftsjahr der Emittentin (Konsolidierter Abschluss)

Gewinn- und Verlustrechnung des Konzerns (IFRS)

Eine elektronische Version der auf Seite 42 mittels Verweis aufgenommenen Informationen kann über folgenden Hyperlink abgerufen werden:

<https://www.energiekontor.de/Jubilaeumsanleihe2020/Geschaeftsbericht2019/html>

Die Information befindet sich dort auf der Seite 106.

Konzernbilanz (IFRS)

Eine elektronische Version der auf Seite 42 mittels Verweis aufgenommenen Informationen kann über folgenden Hyperlink abgerufen werden:

<https://www.energiekontor.de/Jubilaeumsanleihe2020/Geschaeftsbericht2019/html>

Die Information befindet sich dort auf den Seiten 108, 109.

Konzernkapitalflussrechnung

Eine elektronische Version der auf Seite 42 mittels Verweis aufgenommenen Informationen kann über folgenden Hyperlink abgerufen werden:

<https://www.energiekontor.de/Jubilaeumsanleihe2020/Geschaeftsbericht2019/html>

Die Information befindet sich dort auf den Seiten 112, 113.

Anhang

Eine elektronische Version der auf Seite 42 mittels Verweis aufgenommenen Informationen kann über folgenden Hyperlink abgerufen werden:

<https://www.energiekontor.de/Jubilaeumsanleihe2020/Geschaeftsbericht2019/html>

Die Information befindet sich dort auf den Seiten 114 bis 173.

Bestätigungsvermerk der Abschlussprüfer

Eine elektronische Version der auf Seite 43 mittels Verweis aufgenommenen Informationen kann über folgenden Hyperlink abgerufen werden:

<https://www.energiekontor.de/Jubilaeumsanleihe2020/Geschaeftsbericht2019/html>

Die Information befindet sich dort auf den Seiten 174-180.

Teil A

Zusammenfassung des Prospekts

1. Abschnitt – Einführung

1.1 Bezeichnung und internationale Wertpapier-Identifikationsnummer (ISIN) der Wertpapiere

Jubiläumsanleihe 2020 mit der WKN: A289KT; ISIN: DE000A289KT8

1.2 Identität und Kontaktdaten der Emittentin, einschließlich der Rechtsträgerkennung (LEI)

Emittentin und Anbieterin ist die Energiekontor AG. Kontaktdaten: Energiekontor AG, Mary-Somerville-Straße 5, 28359 Bremen

Telefon: +49 (0) 421 3304-0, Telefax: +49 (0) 421 3304-444, E-Mail: vertrieb@energiekontor.com

Die Rechtsträgerkennung (LEI) der Emittentin lautet: 529900MCVP6QF0PTPQ72

1.3 Identität und Kontaktdaten der zuständigen Behörde, die den Prospekt gebilligt hat.

Dieser Wertpapierprospekt ist von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Marie-Curie-Straße 24-28, 60439 Frankfurt, Telefon: +49 (0) 228 / 4108 – 0, gebilligt worden.

1.4 Datum der Billigung des Prospekts

Dieser Prospekt wurde am 30.07.2020 gebilligt.

1.5 Warnungen

Erklärungen der Gesellschaft

- a. Die Zusammenfassung sollte als Einleitung zum EU-Wachstumsprospekt verstanden werden. Bei jeder Entscheidung, in die Wertpapiere zu investieren, sollte sich der Anleger auf den EU-Wachstumsprospekt als Ganzes stützen.
- b. Der Anleger könnte das gesamte angelegte Kapital oder einen Teil davon verlieren.
- c. Für den Fall, dass der Anleger wegen der in diesem EU-Wachstumsprospekt enthaltenen Angaben Klage einreichen will, muss der Anleger nach nationalem Rechtsvorschriften seines Mitgliedstaats möglicherweise für die Kosten für die Übersetzung des EU-Wachstumsprospekts aufkommen, bevor das Verfahren eingeleitet werden kann.
- d. Zivilrechtlich können nur diejenigen Personen haften, die die Zusammenfassung samt etwaiger Übersetzungen vorgelegt und übermittelt haben, und dies auch nur für den Fall, dass die Zusammenfassung, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des EU-Wachstumsprospekts gelesen wird, irreführend, unrichtig oder widersprüchlich ist oder dass sie, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des EU-Wachstumsprospekts gelesen wird, nicht Basisinformationen vermittelt, die in Bezug auf Anlagen in die betreffenden Wertpapiere für die Anleger eine Entscheidungshilfe darstellen würden.

2. Abschnitt – Basisinformationen über die Emittentin

2.1 Wer ist der Emittent der Wertpapiere?

Rechtsform der Emittentin, für sie geltendes Recht und Land der Eintragung

Die Energiekontor AG wurde am 26.08.1999 gegründet (mit formwechselnder Umwandlung der Energiekontor-VB-GmbH & Co. Verwaltungs und Beteiligungs KG, die wiederum Rechtsnachfolgerin der am 30.09.1990 gegründeten Energiekontor GBR gewesen ist). Die Emittentin ist eine Aktiengesellschaft nach deutschem Recht, die in Deutschland gegründet worden ist. Sie ist in Deutschland im Handelsregister beim Amtsgericht Bremen zu HRB 20449 eingetragen.

Haupttätigkeiten der Emittentin

Als langjähriger Projektierer der Windkraftbranche deckt die Energiekontor AG selbst und über Tochterunternehmen alle Leistungen der Wertschöpfungskette von der Standortbeschaffung (Akquisition) über die Planung, Finanzierung und Errichtung bis hin zur technischen und kaufmännischen Betriebsführung von Windparks und der Übernahme von Windparks in den eigenen Bestand ab. Diese Leistungen der Wertschöpfungskette werden von der Emittentin seit 2010 auch für Freiflächen im Solarbereich durchgeführt. Neben Projekten in Deutschland hat die Energiekontor-Gruppe bisher u. a. im Vereinigten Königreich und Portugal Windparks realisiert. Darüber hinaus produziert und verkauft die Emittentin Strom über Tochtergesellschaften aus konzerneigenen Windparks.

Herrschende Aktionäre, sowohl direkt und indirekt herrschend Hauptanteilseigner der Emittentin, einschließlich Angabe, ob an ihr unmittelbare oder mittelbare Beteiligungen oder Beherrschungsverhältnisse bestehen und wer die Beteiligungen hält bzw. die Beherrschung ausübt.

Energiekontor AG ist innerhalb der Energiekontor-Unternehmensgruppe die Muttergesellschaft. Es bestehen daher keinerlei Abhängigkeiten von anderen Unternehmen innerhalb der Unternehmensgruppe im Sinne von § 17 AktG. Abhängig ist die Emittentin aber von den wirtschaftlichen Ergebnissen der Tochtergesellschaften.

Hauptaktionäre sind die Aufsichtsratsmitglieder der Emittentin, Herr Dr. Bodo Wilkens und Herr Günter Lammers mit jeweils etwas über 25 % der Aktien und damit mit einem beherrschenden Einfluss auf die Emittentin.

Name des Vorstandsvorsitzenden / Identität der Hauptgeschäftsführer

Vorstände der Emittentin sind die Herren Peter Szabo (Vorsitzender), Günter Eschen und Carsten Schwarz.

2.2 Welches sind die wesentlichen Finanzinformationen über die Emittentin?

Erlöse, Rentabilität, Aktiva, Kapitalstruktur, Kapitalflüsse. Die ausgewählten historischen Finanzinformationen in nachfolgender Tabelle sind, soweit nicht anders angegeben, dem geprüften Jahresabschluss der Emittentin zum 31.12.2019 entnommen (Angaben nach DV (EU) 2019/979 Anhang II, soweit diese dem geprüften Abschluss entnommen werden konnten). Einschränkungen in dem Bestätigungsvermerk der Abschlussprüfer liegen nicht vor. Die ausgewählten historischen Finanzinformationen in nachfolgender Tabelle sind (soweit nicht anders angegeben) dem geprüften Jahresabschluss der Emittentin zum 31.12.2019 entnommen. Soweit die Angaben als "Ungeprüft" bezeichnet werden, wurden diese durch die Emittentin aus den Feststellungen des geprüften Jahresabschlusses errechnet.

Ausgewählte historische Finanzinformationen	2019	2018
Gewinn- und Verlustrechnung der AG (HGB)		
Umsatzerlöse	20.049.756 €	17.913 T€
Ergebnis nach Steuern	6.702.848 €	6.626 T€
Bilanzgewinn	6.750.020 €	6.627 T€

Bilanz der AG (HGB)		
Summe Aktiva	181.466.663 €	179.082 T€
Eigenkapital	98.330.909 €	101.275 T€

Gewinn- und Verlustrechnung des Konzerns (IFRS)		
Unverwässertes Ergebnis pro Aktie in €	0,02 €	0,46 €
Konzernjahresergebnis	244 T€	6.680 T€
Gesamtergebnis	-2.552 T€	7.286 T€

Bilanz des Konzerns (IFRS)		
Summe kurzfristige Vermögenswerte	154.284 T€	137.613 T€
Summe Vermögen	389.899 T€	348.437 T€
Summe Eigenkapital und Schulden	389.899 T€	348.437 T€
Nettofinanzverbindlichkeiten (langfristige Verbindlichkeiten plus kurzfristige Schulden abzüglich Barmittel) (ungeprüft)	229.216 T€	161.557 T€
Liquiditätskoeffizient (Verhältnis Umlaufvermögen/kurzfristige Verbindlichkeiten) (ungeprüft)	2,43	3,12
Verschuldungsgrad: Fremdkapital/Eigenkapital (ungeprüft)	527,12 %	350,74 %
Zinsdeckungsgrad: EBIT / Zinsaufwand (ungeprüft)	2,49	3,06

Kapitalflussrechnung Konzern (IFRS)		
Netto-Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit	13.343 T€	45.433 T€
Netto-Cashflow aus Investitionstätigkeiten	- 4.070 T€	- 17.624 T€
Netto-Cashflow aus Finanzierungstätigkeiten	- 14.523 T€	- 23.616 T€
Finanzmittel am Ende der Periode	66.989 T€	73.291 T€

Eine wesentliche Veränderung der Aussichten der Emittentin ist nach dem geprüften Jahresabschluss zum 31.12.2019 nicht eingetreten.

2.3 Welche sind die zentralen Risiken, die dem Emittenten eigen sind?

2.3.1 Risiken in Bezug auf die Geschäftstätigkeiten und die Branche der Emittentin

Marktpositionsrisiken

Die Emittentin ist mit starken Wettbewerbern konfrontiert, von denen einige in bestimmten Geschäftsfeldern aufgrund ihrer Größe und Ressourcenausstattung über Wettbewerbsvorteile verfügen. Diese Wettbewerbssituation kann unangemessene Preisanstiege verursachen, vorhandene Ressourcen stark verknappen oder bedingt durch einen hohen Zeitdruck zu Fehlentscheidungen bei der Emittentin führen.

Lieferantenrisiko

Zentraler Faktor für die Planung und Wirtschaftlichkeit von Projekten sind die Preise und Lieferfristen der Wind- und Solaranlagen. Es ist nicht ausgeschlossen, dass sich insbesondere unter den Folgen der Corona-Pandemie in den nächsten Jahren diese Konditionen verschlechtern und sich dadurch der wirtschaftliche Druck auf die Projekte der Emittentin erhöht.

Vertriebsrisiken

Grundsätzlich kann sich der Verkauf von Windenergie- oder Solarprojekten der Emittentin oder die Platzierung von Anleihen der Emittentin verzögern oder als gänzlich unmöglich erweisen. Die Marktpreise und Herstellungskosten für genehmigte Projekte können divergieren, sodass ein Verkauf von Projekten für die Emittentin wirtschaftlich nicht mehr sinnvoll sein könnte. Dies kann sich negativ auf das Ergebnis der Emittentin auswirken und damit auch die Umsetzung neuer Projekte gefährden.

Akquisitionsrisiken

Die geplante Unternehmensentwicklung hängt entscheidend von der Gewinnung neuer potenzieller Wind- und Solarparkflächen, aber auch dem Aufbau/Zukauf von neuen Projekten für den konzerneigenen Bestand ab. Durch den starken Flächenwettbewerb können sich die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen für zukünftige Projekte deutlich verschlechtern und die Unternehmensentwicklung negativ beeinflussen.

Organisationsrisiken

Die mangelnde Personalverfügbarkeit oder -qualifikation kann einen Engpass für den Geschäftsverlauf darstellen. Es besteht das Risiko, dass Personal aufgrund bestehender Marktknappheiten nicht zeitgerecht eingestellt werden kann und kostenintensive externe Experten und Berater mit der Leistungserbringung beauftragt werden müssen. Zudem zeigt die Corona-Pandemie auf, dass hinsichtlich der Personalverfügbarkeit auch das Risiko besteht, dass die Arbeitsfähigkeit (eines Teils) der Mitarbeiter über einen längeren Zeitraum beeinträchtigt sein könnte.

Blindpool-Risiko

Der erzielte Emissionserlös soll für Finanzierungen von Solar- und Windkraft-Projekten der Emittentin verwendet werden, die bei Einzahlung des Anleihekaptals noch nicht bekannt sind. Der Emissionserlös fließt damit in ein bei Kapitaleinzahlung nicht bekanntes Projekt ("Blind-Pool"). Dadurch kann der Anleger keine eigene Risikoeinschätzung vornehmen, ob die künftige Investition in wirtschaftlich tragfähige oder nicht tragfähige Projekte erfolgt. Es könnte auch der Fall eintreten, dass der Emissionserlös für andere Projekte, wie die Ablösung von Fremdkapital, eingesetzt wird.

2.3.2 Rechtliche und regulatorische Risiken

Gesetzgeberische Risiken

Es besteht das Risiko der Änderung der gesetzlichen Grundlagen mit nachteiligen Folgen für den Weiterbetrieb der Wind- oder Solarparks. Gesetzgeberische Maßnahmen können sich auch negativ auf die Markt- und Wettbewerbsposition der Emittentin auswirken.

Risiken regulatorischer Rahmenbedingungen

Die zu erzielenden Preise für den Strom aus Wind- und Solarparks sind mit der Einführung der Ausschreibungssysteme für beide Technologien sehr deutlich gefallen. Durch eine weitere – auch rückwirkende – Veränderung der gesetzlichen Vorgaben besteht das Risiko von weiter sinkenden Strompreisen, die sich negativ auf die Wirtschaftlichkeit der Projekte der Emittentin auswirken können. Auch kann nicht ausgeschlossen werden, dass Projektgenehmigungen von Behörden aus politischen Gründen verzögert werden.

Risiken der Ausschreibungsverfahren

Nach Maßgabe des EEG 2017 erfolgt seit Jahresbeginn 2017 die Ermittlung der Einspeisevergütung für Windkraft an Land in einem Ausschreibungsverfahren mit festgelegten Mengenkontingenten. Es besteht das Risiko, dass Projekte aufgrund der neuen gesetzlichen Vorgaben nicht umgesetzt werden können, da sie keinen Zuschlag im Ausschreibungsverfahren erhalten oder aufgrund von zu niedrigen Zuschlägen in den Ausschreibungsrunden unwirtschaftlich werden.

2.3.3 Risiken in Bezug auf die Finanzlage der Emittentin

Risiken aus der Rückführung von Anleihefinanzierungen

Insgesamt hat die Energiekontor-Gruppe in den vergangenen Jahren nach Abzug der bereits zurückgezahlten Anteile ca. € 97,8 Mio. von privaten Investoren durch die Emission von Anleihen eingeworben. Es besteht das Risiko, dass die Rückzahlung zu Zeitpunkten fällig wird, zu denen die Liquiditätssituation des Konzerns eine Rückführung nicht zulässt und eine weitere Fremdfinanzierung nicht möglich ist. Auch könnte das Marktzinsniveau zu den Rückzahlungszeitpunkten ggf. notwendige Anschlussfinanzierungen erheblich erschweren und verzögern. Ggf. könnten derartige Umfinanzierungen für die Emittentin nur mit erheblichen Risikoaufschlägen umsetzbar sein.

Finanzierungsrisiken

Sollte sich die Schulden- und Finanzkrise, deren wesentliche Auswirkungen in den letzten Jahren international im Wesentlichen bewältigt werden konnten, durch die herrschende Corona-Pandemie erneut verschärfen und sich in Folge die Finanzierungsbedingungen für Projektfinanzierungen deutlich verschlechtern, könnte dies negative Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit der Emittentin haben.

3. Abschnitt – Basisinformationen über die Wertpapiere

3.1 Welches sind die wichtigsten Merkmale der Wertpapiere?

Art und Gattung

Angeboten wird ein festverzinsliches Wertpapier zur Unternehmensfinanzierung in global verbriefter Form. Es handelt sich um eine Anleihe, auch Inhaber-Teilschuldverschreibung genannt.

Währung, Stückelung, Anzahl der begebenen Wertpapiere und Laufzeit der Wertpapiere

Die Anleihe wird in Euro begeben. Die Anleihe ist eingeteilt in 15.000 Teilschuldverschreibungen im Nennbetrag von je € 1.000, die auf den Inhaber lauten und untereinander gleichberechtigt sind. Es besteht eine Mindestzeichnungshöhe im Nennbetrag von € 3.000. Höhere Beträge erfolgen in 1.000-€-Schritten. Die Mindestzeichnung gilt nur für die Erstzeichnung. Spätere An- und Verkäufe können in 1.000er-Schritten vollzogen werden.

Mit den Wertpapieren verbundene Rechte

Teilnahme-, Mitwirkungs- oder Stimmrechte gewähren Inhaber-Teilschuldverschreibungen den Anlegern nicht.

Relativer Rang der Wertpapiere in der Kapitalstruktur der Emittentin im Fall einer Insolvenz, gegebenenfalls mit Angaben über ihre Nachrangigkeitsstufe

Die aus der Anleihe entstehenden Verpflichtungen stehen mit allen anderen nicht dinglich besicherten Verpflichtungen der Anleiheschuldnerin im gleichen Rang, mit Ausnahme der Verpflichtungen, die gemäß gesetzlicher Verpflichtung Vorrang haben.

Angaben zur Dividenden- bzw. Ausschüttungspolitik

Anders als bei Aktien erhält der Anleger bei Anleihen keine gewinnabhängige Dividende. Stattdessen wird ein fester Zinssatz gezahlt.

3.2 Wo werden die Wertpapiere gehandelt?

Die Wertpapiere werden ausschließlich in der Bundesrepublik Deutschland zum Kauf angeboten. Ein Antrag auf eine Handelszulassung der Anleihe ist an einem geregelten Markt oder anderen gleichwertigen Märkten weder gestellt, noch soll ein solcher gestellt werden.

3.3 Wird für die Wertpapiere eine Garantie gestellt?

Für die Anleihe wird keine Garantie gestellt.

3.4 Welches sind die zentralen Risiken, die den Wertpapieren eigen sind?

3.4.1 Risiken in Bezug auf die Beschaffenheit der Wertpapiere

Inflationsrisiko

Bei der langen Laufzeit der Anleihe kann nicht ausgeschlossen werden, dass zukünftig die Inflationsrate den Zinssatz der Anleihe übersteigen könnte, sodass der Anleger möglicherweise hierdurch einen realen Wertverlust erleiden kann.

Risiko vorzeitiger Kündigung

Die Anleihe kann von der Emittentin entsprechend den Anleihebedingungen vorzeitig gekündigt werden. Dies kann für den Anleger zu einer geringeren Rendite und im Falle einer Fremdfinanzierung der Anleihe auch zu einem Verlust führen.

Nicht-Handelbarkeits-Risiko/ Notierungsrisiko

Eine Einbeziehung der Anleihe in den Freiverkehr einer deutschen Wertpapierbörse ist nicht vorgesehen. Es besteht das Risiko, dass ein außerbörslicher Verkauf der Anleihe scheitert und die Flexibilität der Anleihegläubiger eingeschränkt ist.

3.4.2 Risiken in Bezug auf die Finanzierung des Erwerbs des Wertpapiers durch den Anleger**Risiken in Bezug auf die Finanzierung des Erwerbs des Wertpapiers durch den Anleger**

Bei einem Erwerb der Anleihe durch den Anleger mittels einer Fremdfinanzierung, besteht für den Anleger das Risiko, dass die Rückführung der Fremdmittel und die mit einer Fremdfinanzierung verbundenen Zinszahlungen vom Anleger zu bedienen sind, unabhängig von der Rückzahlung des Anleihekaptals zum Nennbetrag sowie der Zinszahlungen durch die Emittentin.

4. Abschnitt – Basisinformationen über das öffentliche Angebot von Wertpapieren und/oder die Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt**4.1 Zu welchen Konditionen und nach welchem Zeitplan kann ich in dieses Wertpapier investieren?****Emissionsvolumen**

Die Anleihe wird mit einem Gesamtnennbetrag von € 15.000.000 herausgegeben. Die Stückelung beträgt € 1.000. Somit können insgesamt 15.000 Anteile veräußert werden.

Laufzeit/Rückzahlung

Die Laufzeit der Anleihe beträgt ab dem 01.10.2020 acht Jahre. Die Rückzahlung erfolgt endfällig am 30.09.2028.

Zins

Der Nominalzinssatz des eingesetzten Kapitals beträgt 4,0 % p.a. Die Auszahlung der Zinsen erfolgt nachträglich jeweils am ersten Bankarbeitstag nach Ende eines entsprechenden Zinslaufes. Der erste Zinslauf beginnt am 01.10.2020 und endet am 30.09.2021. Der letzte Zinslauf beginnt am 01.10.2027 und endet am 30.09.2028.

Rendite

Die individuelle Rendite lässt sich erst am Ende der Laufzeit bestimmen, da sie von den eventuell zu zahlenden individuellen Transaktionskosten in Abzug von den gezahlten Zinsen auf den gezahlten Nennbetrag abhängt.

Abwicklung

Die Zinszahlungen und die Rückzahlungen der Anleihe werden über eine Zahlstelle, die Quirin Privatbank AG, Berlin, abgewickelt. Die Emittentin überweist die Zinsen nach Ablauf des jeweiligen Zinslaufs und den Rückzahlungsbetrag der Anleihe am Ende der Laufzeit mit befreiender Wirkung an die Zahlstelle. Diese übernimmt die Auszahlung der jährlichen Zinsen sowie die Rückzahlung des Anleihekaptals über die Clearstream Banking AG, Frankfurt, an die jeweils depotführenden Banken zur Gutschrift auf dem jeweiligen Anlegerkonto.

Anleger, die vor dem 01.10.2020 die Anleihe zeichnen und einzahlen, erhalten für den Zeitraum vor Beginn des ersten Zinslaufs (01.10.2020) keine Zinsen.

Kaufpreis

Der Kaufpreis (Einzahlungsbetrag) setzt sich aus dem Nennwert und, wenn die Einzahlung des Kaufpreises nach dem 01.10.2020 erfolgt, den Stückzinsen zusammen. Ein Agio wird nicht erhoben. Dem Käufer werden für den Kauf der Anlage keine weiteren Kosten und/oder Steuern durch die Emittentin in Rechnung gestellt.

Zeichnungsfrist

Beginn der Zeichnungsfrist ist der Tag der Veröffentlichung des Wertpapierprospekts, voraussichtlich der 31.07.2020. Die Zeichnungsfrist läuft bis zur Vollplatzierung, längstens bis zum 29.07.2021.

Lieferung

Die Verbuchung und Lieferung der Schuldverschreibungen erfolgt in der Regel 14 Tage nach Zahlungseingang des Kaufpreises in das jeweilige Depotkonto des Zeichners bei seiner Depotbank.

Kündigung

Die Inhaber-Teilschuldverschreibungen sind für die Anleihegläubiger nicht ordentlich kündbar. Die Emittentin kann die Anleihe gemäß den Anleihebedingungen vorzeitig kündigen.

Kosten

Durch die Emission der Anleihe entstehen der Energiekontor AG Kosten von rund 6 % des Emissionserlöses; mithin sollen die Gesamtkosten der Emission höchstens € 900.000 betragen.

Zielgruppe

Das Angebot richtet sich an mittelfristig orientierte Anleger, die Wert auf einen festen Zinssatz legen. Es handelt sich um ein Angebot für verantwortungsbewusste Anleger, die neben Renditeaspekten auch die ökologische Nachhaltigkeit ihrer Kapitalanlage berücksichtigen.

Prospektgültigkeit

Der vorliegende Prospekt ist nach der Billigung bis zum Ende des öffentlichen Angebots, längstens aber bis zum 29.07.2021 gültig.

4.2 Weshalb wird dieser EU-Wachstumsprospekt erstellt?**Gründe für das Angebot und Zweckbestimmung der Erlöse**

Der Nettoerlös der Jubiläumsanleihe 2020 wird im Rahmen der Geschäftszwecke der Emittentin verwendet. Zum Zeitpunkt der Emission steht noch nicht fest, welche konkreten Projekte aus dem Wind- und Solarbereich durch die Emittentin mit welchen Summen finanziert werden. Somit ergibt sich ein »Blind-Pool-Charakter« der Anleihe. Die Energiekontor AG beabsichtigt, den Nettoerlös ganz oder teilweise für folgende Geschäftszwecke zu verwenden:

- die Zwischenfinanzierung der Projektentwicklung von Solar- und Windkraftprojekten;
- die Vor-, Zwischen- und Refinanzierung von Solar- und Windkraftprojekten;
- die Finanzierung des Kaufs von Gesellschaftsanteilen an Windkraftprojekten und/oder des Kaufs ganzer Windparks;
- die Ablösung bestehender Kredite, die zur Zwischenfinanzierung von Solar- und Windkraftprojekten aufgenommen wurden;
- der Kauf von Projektrechten.

Die Verwendung der Anleihemittel erfolgt dabei entweder durch die Energiekontor AG direkt oder über Tochtergesellschaften der Energiekontor AG und/oder anderer Konzerngesellschaften der Energiekontor-Gruppe, denen die Mittel im Darlehenswege für die o. g. Verwendungszwecke zur Verfügung gestellt werden. Alle Verwendungszwecke haben zum Prospektdatum dieselbe Priorität. Die konkreten Investitionen werden nach Einzahlung des Anleihekaptals zukünftig von der Emittentin festgelegt, so dass sich der Charakter eines »Blind-Pools« ergibt. Zukünftig kann eine Priorisierung der Verwendungszwecke erfolgen.

Geschätzter Nettoerlös

Der geschätzte Nettoerlös der Emission liegt bei € 14.100.000. Die Kosten der Emission betragen bis zu € 900.000.

Angabe jedes nicht erfassten Teils, sofern das Angebot einem Übernahmevertrag mit fester Übernahmeverpflichtung unterliegt

Das Angebot unterliegt keiner Übernahmeverpflichtung.

Beschreibung etwaiger wesentlicher Interessenkonflikte hinsichtlich des Angebots oder der Zulassung zum Handel

Zwei Aufsichtsratsmitglieder der Emittentin, Herr Dr. Bodo Wilkens und Herr Günter Lammers, sind zugleich mit jeweils mehr als einem Viertel des Aktienkapitals Hauptaktionäre der Emittentin; somit sind mögliche Interessenkonflikte prinzipiell nicht ausgeschlossen. Herr Szabo ist Vorstandsvorsitzender und Herr Eschen und Herr Schwarz sind Vorstände der Energiekontor AG. Gleichzeitig sind die drei vorgenannten Personen Geschäftsführer von Tochtergesellschaften der Emittentin, denen die Emittentin Darlehen gewährt. Es könnten somit Interessenkonflikte auftreten, soweit die durch die Emittentin gewährten Darlehen vorzeitig zurückgefordert werden müssen. Darüber hinaus bestehen keine potenziellen Interessenkonflikte, die hinsichtlich des Angebots oder der Zulassung zum Handel von wesentlicher Bedeutung sind.

4.3 Wer ist der Anbieter und/oder die die Zulassung zum Handel beantragende Person?

Anbieterin ist die Energiekontor AG.

Teil B

Verantwortliche Personen, Angaben von Seiten Dritter, Sachverständigenberichte und Billigung durch die zuständige Behörde

1. Verantwortlichkeit für den Inhalt des Prospekts

Die Energiekontor AG mit Sitz in Bremen, vertreten durch die Vorstände Peter Szabo, Günter Eschen und Carsten Schwarz übernimmt die Verantwortung für den Inhalt des Prospekts und erklärt, dass ihres Wissens die Angaben im Prospekt richtig und dass der Prospekt keine Auslassungen enthält, die die Aussage verzerren könnten.

2. Sachverständigenberichte

In dem Emissionsprospekt sind mit Ausnahme des Bestätigungsvermerks der Abschlussprüfer keine Erklärungen oder Berichte von Personen aufgenommen, die als Sachverständige gehandelt haben.

3. Angaben Dritter

Die Energiekontor AG bestätigt, dass Angaben von Seiten Dritter korrekt wiedergegeben wurden und nach Wissen der Emittentin und soweit für sie aus den von diesem Dritten veröffentlichten Angaben ersichtlich, nicht durch Auslassungen unkorrekt oder irreführend gestaltet wurden.

4. Billigung durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht

Die Energiekontor AG erklärt, dass

- a) der Prospekt durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht als zuständige Behörde gemäß Verordnung (EU) 2017/1129 gebilligt wurde;
- b) die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht diesen Prospekt nur bezüglich der Standards der Vollständigkeit, Verständlichkeit und Kohärenz gemäß der Verordnung (EU) 2017/1129 billigt;
- c) eine solche Billigung nicht als Bestätigung der Emittentin oder als Qualität der Wertpapiere, die Gegenstand dieses Prospekts sind, erachtet werden sollte;
- d) der Prospekt als EU-Wachstumsprospekt gemäß Artikel 15 der Verordnung (EU) 2017/1129 erstellt wurde.
- e) Anleger ihre eigene Bewertung der Eignung dieser Wertpapiere für die Anlage vornehmen sollten und

5. Interessen natürlicher und juristischer Personen

Herr Szabo ist Vorstandsvorsitzender und Herr Eschen und Herr Schwarz sind Vorstände der Energiekontor AG. Gleichzeitig sind die drei vorgenannten Personen Geschäftsführer von Tochtergesellschaften der Emittentin, denen die Emittentin Darlehen gewährt. Es könnten somit Interessenkonflikte auftreten, soweit die durch die Emittentin gewährten Darlehen vorzeitig zurückgefordert werden müssen.

Zwei Aufsichtsratsmitglieder der Emittentin, Herr Dr. Bodo Wilkens und Herr Günter Lammers, sind zugleich mit jeweils mehr als einem Viertel des Aktienkapitals Hauptaktionäre der Emittentin; somit sind mögliche Interessenkonflikte prinzipiell nicht ausgeschlossen.

6. Weitere Angaben

6.1. Berater

Die Kanzlei Engel & Feest Rechtsanwälte PartGmbH, Bremen, hat die Emittentin bei der Emission und im Billigungsverfahren bei der BaFin beraten.

6.2. Vermerk der Abschlussprüfer

Die Prüfung der in der Zusammenfassung und im Abschnitt "Finanzinformationen" dargestellten Finanzinformationen wurde von der PKF Deutschland GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Löffelstraße 44, 70597 Stuttgart, durchgeführt. Die PKF Deutschland GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ist Mitglied der Wirtschaftsprüferkammer mit Sitz in Berlin. Für die historischen Finanzinformationen wurde durch den Abschlussprüfer ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk ohne Vorbehalte erteilt. Der Abschlussprüfer hat sich mit der Veröffentlichung des Bestätigungsvermerks in diesem Wertpapierprospekt einverstanden erklärt. Der Bestätigungsvermerk befindet sich im Dokumententeil dieses Wertpapierprospekts.

6.3. Ratingverfahren

Im Auftrag der Emittentin oder in Zusammenarbeit mit der Emittentin ist kein Ratingverfahren für die Anleihe erstellt worden. Ein solches Rating ist zukünftig auch nicht vorgesehen.

Teil C

Strategie, Leistungsfähigkeit und Unternehmensumfeld

1. Angaben zur Emittentin

Firma und Sitz

Die gesetzliche und kommerzielle Bezeichnung der Emittentin lautet: **Energiekontor AG**.

Die Emittentin ist beim Amtsgericht Bremen im Handelsregister Abt. B unter der Nummer HRB 20449 eingetragen. Die Rechtsträgerkennung (LEI) der Emittentin lautet: 529900MCVP6QFOPTQ72.

Die Emittentin wurde am 26.08.1990 als Projektentwickler für regenerative Energien mit Schwerpunkt Windkraft gegründet. Die Emittentin ist eine Aktiengesellschaft nach deutschem Recht, die in Deutschland gegründet worden ist. Die Emittentin ist durch formwechselnde Umwandlung der Energiekontor-VB-GmbH & Co. Verwaltungs und Beteiligungs KG deren Rechtsnachfolgerin (die wiederum Rechtsnachfolgerin der am 30.09.1990 gegründeten Energiekontor GbR gewesen ist).

Sitz der Gesellschaft ist Bremen.

Gesellschaftsanschrift Bremen: Mary-Somerville-Straße 5, 28359 Bremen, Telefon: +49 421 3304-0; Telefax: +49 (0) 421 3304-444; E-Mail: vertrieb@energiekontor.com

Angaben zur Unternehmensanleihe und zur Emittentin sind abrufbar unter: <https://www.energiekontor.de/Jubilaeumsanleihe2020.html>

Hinweis: Die Angaben auf der Website der Emittentin sind nicht Teil des Wertpapierprospektes, sofern nicht Angaben mittels Verweises in den Prospekt aufgenommen worden sind.

Maßgebliche Rechtsordnung

Maßgeblich für die Emittentin ist die deutsche Rechtsordnung.

Jüngste Ereignisse in der Geschäftstätigkeit

Es gibt keine Ereignisse aus jüngster Zeit in der Geschäftstätigkeit der Emittentin, die für die Emittentin eine besondere Bedeutung haben und im hohen Maße für die Bewertung der Solvenz der Emittentin relevant sind.

Ratingverfahren zur Solvenz der Emittentin

Im Auftrag der Emittentin oder in Zusammenarbeit mit der Emittentin ist bis zum Prospektdatum kein Ratingverfahren für die Emittentin in Bezug auf ihre Zahlungsfähigkeit (Solvvenz) erstellt worden. Ein solches Rating der Emittentin ist zukünftig auch nicht vorgesehen.

1.1. Wesentliche Veränderungen in der Schulden- und Finanzierungsstruktur

Seit Erstellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2019 hat es keine wesentlichen Veränderungen in der Schulden- und Finanzierungsstruktur der Emittentin gegeben.

1.2. Beschreibung der erwarteten Finanzierung der Tätigkeit

Das Gesamtinvestitionsvolumen für Wind-/Solarprojekte, für die im laufenden Geschäftsjahr geplanten und teilweise schon umgesetzten Vorhaben beträgt insgesamt mehr als Mio. € 200. Dabei werden für die Projekte regelmäßig ca. 25 % Eigenmittel und ca. 75 % Fremdmittel eingesetzt. Dies entspricht einem Eigenmittelanteil von ca. Mio. € 50 und einem Fremdmittelanteil von ca. Mio. € 150. Damit wird ein erheblicher Teil des dargestellten Investitionsvolumens, welches für die hier genannten Verwendungszwecke benötigt wird, nicht durch die Anleihe finanziert. Der weit überwiegende Teil wird durch Banken finanziert. Die Anleihemittel verschaffen der Emittentin Flexibilität bei Projekten, in denen die Projektfinanzierung oder Zwischenfinanzierung bei Banken aufgrund der geringen Projektgröße oder komplizierter Projektstrukturen zu aufwändig wäre oder Betriebsmittelkredite eingesetzt werden müssten. Das Fremdkapital wird im Rahmen von Projektfinanzierungen durch unterschiedliche in- und ausländische Banken zur Verfügung gestellt. In der Mehrzahl der Finanzierungen werden KfW-Darlehen eingesetzt. Das Eigenkapital wird bis zum Verkauf der Projekte durch Zwischenfinanzierungskredite und durch Honorarstundungen für Leistungen der Unternehmen der Energiekontor-Gruppe bereitgestellt. Da es sich bei den Fremdfinanzierungen im Wesentlichen um Projektfinanzierungen handelt, denen konkrete Projektrechte für Solar- oder Windparks als Projektsicherheiten zur Verfügung stehen, waren und werden Fremdfinanzierungen nach Einschätzung der Emittentin problemlos zu beschaffen sein.

2. Überblick über die Geschäftstätigkeit

2.1. Haupttätigkeitsbereiche

Die Energiekontor AG hat nach eigenen Angaben drei Haupttätigkeitsbereiche:

Projektentwicklung

Energiekontor hat 30 Jahre Erfahrung in der Projektentwicklung. Von der Standortakquisition über die Planung und Finanzierung bis hin zum schlüsselfertigen Bau der Wind- und Solarparks ist die Projektentwicklung das Kerngeschäft der Gruppe. In fünf Ländern ist Energiekontor als Experte und Ansprechpartner mit eigenen Teams direkt vor Ort. Mittlerweile hat das Unternehmen Wind- und Solarparks mit einer Gesamtleistung von mehr als einem Gigawatt realisiert.

Neben der Entwicklung von Windparks baut das Unternehmen den Solarbereich deutlich aus. Nicht nur in Deutschland, sondern auch in den USA und in Frankreich sollen in den nächsten Jahren großflächige Photovoltaik-Parks nach den Plänen der Energiekontor-Gruppe entstehen.

Weltweit sinken nach Einschätzung der Emittentin die Vergütungen für den Strom aus Wind- und Solarparks durch den Wegfall von Förderprogrammen und aufgrund fallender Gestehungskosten. Darauf bereitet sich Energiekontor seit Jahren vor und hat eine Reihe von Effizienzmaßnahmen zur Kostenreduktion entwickelt. Energiekontor will einen wichtigen Beitrag zur Marktdurchdringung der erneuerbaren Energien leisten und strebt daher an, in allen adressierten Märkten als eines der ersten Unternehmen Wind- und Solarparks zu Stromgestehungskosten zu realisieren, die unterhalb derer von fossil oder nuklear betriebenen Kraftwerken liegen.

Eigenparkbestand

Neben der Projektentwicklung hat Energiekontor im Laufe der letzten Jahre einen Bestand an konzerneigenen Wind- und Solarparks aufgebaut. Dieser Eigenbestand ermöglicht nach eigener

Einschätzung dem Unternehmen kontinuierliche Einnahmen aus dem Stromverkauf zur Deckung der Kosten aus der Projektentwicklung und damit Unabhängigkeit und Flexibilität durch eine stabile Liquiditätsbasis. Selbst in Zeiten ungünstiger Rahmenbedingungen für die Projektentwicklung erlaubt dies den Erhalt eines gleichmäßigen Personalstands bei einem konstanten Niveau an Vorlaufkosten.

Das Eigenparkportfolio soll hauptsächlich durch die Übernahme selbst entwickelter Projekte weiter ausgebaut werden. Neben Onshore-Windparks sollen zukünftig auch Solarparks in den Eigenbestand übergehen. Die Anlagen im aktuellen Eigenbestand befinden sich in Deutschland, Großbritannien und Portugal. Die Verteilung auf unterschiedliche Windregionen und der in Angriff genommene Ausbau von Solarparks im Eigenbestand sorgen für eine natürliche Diversifikation und eine Verstetigung des Cashflows auch bei jährlichen regionalen Schwankungen der Windstärken und der Solareinstrahlung.

Betriebsführung

Energiekontor übernimmt für die selbst entwickelten Projekte in der Regel die Betriebsführung unabhängig davon, ob diese veräußert werden oder im Eigenbestand verbleiben. Dadurch werden zusätzlich zu den Stromerträgen aus Eigenparks nach Einschätzung der Emittentin kontinuierliche Erträge erwirtschaftet. Dazu gehören sowohl kaufmännische Dienstleistungen wie die Abwicklung sämtlicher Geschäftsvorfälle mit Energieversorgern, Verpächtern und Investoren, als auch das technische Management vom Monitoring über die Wartung bis hin zur Implementierung von Maßnahmen zur Leistungsverbesserung und Laufzeitverlängerung. Hier fließen die langjährigen Erfahrungen aus dem ständig optimierten Betrieb der konzerneigenen Parks ein. Energiekontor plant, diesen Service für Dritte deutlich auszubauen.

Neue Produkte nach Veröffentlichung des letzten geprüften Abschlusses

Es gibt keine etwaigen wichtigen neue Produkte, Dienstleistungen oder Tätigkeiten, die seit der Veröffentlichung des letzten geprüften Abschlusses der Emittentin eingeführt worden sind.

2.2. Wichtigste Märkte

Die wichtigsten Märkte in Deutschland für die Wind- und Solarprojekte der Energiekontor AG sind die Bundesländer Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen und Brandenburg.

Im Ausland konzentrieren sich die Wind- und Solarprojekte der Energiekontor AG auf das Vereinigte Königreich, Portugal, Frankreich und die USA.

3. Organisationsstruktur

3.1. Organisationsstruktur der Emittentin in der Energiekontor Gruppe

Die Bereiche der Wertschöpfungskette, die durch die Energiekontor-Gruppe abgedeckt werden, spiegeln sich auch im Aufbau des Konzerns wider. Die Akquisition, die Planung und der Vertrieb der Projekte erfolgt durch die Energiekontor AG, bei der auch die im Inland beschäftigten Mitarbeiter angestellt sind. Der Bau der Projekte in Deutschland erfolgt durch die Bauträgersgesellschaften der Energiekontor-Gruppe. Die Betriebsführung wird durch die Energiekontor Managementgesellschaften geleistet. Der Aufbau der Projektrealisierung im Ausland gestaltet sich analog. Die Planung und Errichtung der Auslandsprojekte erfolgt in den einzelnen Ländern durch eigenständige Planungs- und

Bauträgersgesellschaften, die im Regelfall als 100 %-Tochtergesellschaften der Energiekontor AG geführt werden. Für die jeweiligen Projekte im In- und Ausland werden eigenständige Projektgesellschaften gegründet, in denen für die Planungs- und Errichtungsphase die jeweiligen Projektrechte für die Wind- und Solarparks gesichert werden.

Schaubild zur Stellung der Emittentin in der Konzernstruktur



3.2. Abhängigkeit von anderen Unternehmen der Gruppe

Die Energiekontor AG ist innerhalb der Unternehmensgruppe die Muttergesellschaft. Es bestehen daher keinerlei Abhängigkeiten von anderen Unternehmen innerhalb der Unternehmensgruppe im Sinne von § 17 AktG. Abhängig ist die Emittentin aber von den wirtschaftlichen Ergebnissen der Tochtergesellschaften.

Abhängig ist die Emittentin zum Beispiel von den wirtschaftlichen Ergebnissen der Tochtergesellschaften der Energiekontor AG als Betreibergesellschaften von Windparks, für die durch die Emittentin Finanzierungen ausgereicht werden.

4. Trendinformationen

Seit dem Datum des letzten geprüften Jahresabschlusses zum 31.12.2019 bis zum Datum des Prospektes hat es keine wesentliche Verschlechterung in den Aussichten der Emittentin gegeben.

Seit dem Datum des letzten geprüften Jahresabschlusses zum 31.12.2019 bis zum Datum des Prospektes hat es keine wesentlichen nachteiligen Veränderungen in der Finanz- und Ertragslage der Energiekontor Gruppe gegeben.

5. Gewinnprognosen und -schätzungen

Eine Gewinnprognose oder Gewinnschätzung für die Emittentin ist in diesem Prospekt nicht enthalten.

Teil D

Risikofaktoren

Die nachfolgende Einteilung der Risiken in den Überschriften der einzelnen Risikobeschreibungen in **"gering", "mittel" oder "hoch"** beschreibt die **potenziellen negativen Auswirkungen der Risikofaktoren**. Es wird danach nicht die "Wahrscheinlichkeit" des Eintritts beschrieben. Die Einstufung des Risikos auf "hoch", bedeutet das Risiko eines nachhaltigen erheblichen Rückgangs in der Ertragslage der Emittentin. Die Einstufung des Risikos auf "mittel", bedeutet das Risiko eines Rückgangs in der Ertragslage der Emittentin. Die Einstufung des Risikos auf "niedrig", bedeutet das Risiko hat keine nennenswerten Auswirkungen auf die Ertragslage der Emittentin.

Die **Wahrscheinlichkeit des Eintritts des Risikos** wird am Ende der jeweiligen Risikobeschreibung mit **"gering", "mittel" oder "hoch"** beschrieben.

Soweit Risiken mit zwei Bewertungen belegt werden (z.B. Hoch/Mittel) handelt sich um eine Risikobewertung, die im Grenzbereich beider Kategorien liegt.

Die Kategorisierung und die Reihenfolge der Risikofaktoren innerhalb jeder Kategorie sollen zu ihrer Verständlichkeit beitragen. Die Reihenfolge der Risikofaktoren innerhalb einer Kategorie bestimmt sich nach der Wesentlichkeit. Die wesentlichsten Risikofaktoren werden zuerst innerhalb einer Kategorie benannt. Um die Wesentlichkeit der Risikofaktoren zu bestimmen, wurden in erster Linie die potenziellen negativen Auswirkungen herangezogen. Die ersten zwei innerhalb einer der nachfolgenden Kategorien genannten Risiken sind nach Bewertung der Emittentin die wesentlichsten Risiken. Die entsprechenden Überschriften sind durch eine Unterstreichung hervorgehoben.

1. Emittentinbezogene Risiken

1.1. Risiken aus der Geschäftstätigkeit und Branche der Emittentin

Marktpositionsrisiken (Hoch)

Die Energiekontor AG ist mit starken Wettbewerbern konfrontiert, von denen einige in bestimmten Geschäftsfeldern aufgrund ihrer Größe und Ressourcenausstattung über Wettbewerbsvorteile verfügen. Ein besonders starker Wettbewerb besteht im Hinblick auf die Akquisition attraktiver Anlagenstandorte und auf die Beschaffung und den Einkauf von Windkraftanlagen. Diese Wettbewerbssituation kann unangemessene Preisanstiege verursachen, vorhandene Ressourcen stark verknappen oder bedingt durch hohen Zeitdruck zu Fehlentscheidungen im Unternehmen führen. Darüber hinaus kann sich das Marktumfeld grundsätzlich im Extremfall durch den Konkurs von Mitbewerbern und einen damit einhergehenden Reputationsverlust der Branche verschlechtern.

(Mittel)

Lieferantenrisiko (Hoch)

Zentraler Faktor für die Planung und Wirtschaftlichkeit von Projekten sind die Preise und Lieferfristen der Anlagen. Beide Parameter haben sich in den letzten Jahren seit der Finanzkrise, und des Wettbewerbsdrucks auf Lieferantenseite im Vergleich zu den Vorjahren positiv entwickelt. Es ist aber nicht ausgeschlossen, dass sich insbesondere unter den Folgen der Corona-Pandemie in den nächsten

Jahren die Konditionen verschlechtern und sich dadurch der wirtschaftliche Druck auf die Projekte erneut erhöht. **(Hoch/Mittel)**

Vertriebsrisiken (Hoch)

Grundsätzlich kann sich der Verkauf von Windenergie- oder Solarprojekten oder die Platzierung von Anleihen verzögern oder als gänzlich unmöglich erweisen. Die Marktpreise und Herstellungskosten für genehmigte Projekte können divergieren, sodass ein Verkauf von Windenergie- oder Solarprojekten für das Unternehmen wirtschaftlich nicht mehr sinnvoll sein könnte. Bedingt durch eine erschwerte Refinanzierung von Investoren können sich Verzögerungen in den Projektabläufen ergeben, die den Cashflow der Energiekontor-Gruppe beeinträchtigen und damit die Umsetzung neuer Projekte gefährden. Vor diesem Hintergrund sind in den vergangenen Jahren verschiedene Vertriebswege etabliert worden. **(Gering)**

Akquisitionsrisiken (Hoch/Mittel)

Die geplante Unternehmensentwicklung hängt entscheidend von der Gewinnung neuer potenzieller Wind- und Solarparkflächen, aber auch dem Aufbau/Zukauf von neuen Projekten für den konzerneigenen Bestand ab. Durch den starken Flächenwettbewerb und den damit einhergehenden möglichen überdurchschnittlichen Pachtforderungen können sich die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen für zukünftige Projekte deutlich verschlechtern. Dieses könnte die geplante Unternehmensentwicklung negativ beeinflussen. **(Hoch/Mittel)**

Organisationsrisiken (Hoch/Mittel)

Die mangelnde Personalverfügbarkeit oder -qualifikation kann einen Engpass für den Geschäftsverlauf darstellen. Es besteht das Risiko, dass Personal aufgrund bestehender Marktknappheiten nicht zeitgerecht eingestellt werden kann. Dadurch könnten Kostenrisiken entstehen, weil zusätzliche externe Experten und Berater mit der Leistungserbringung beauftragt werden müssen. Zur Minimierung von Fehlentscheidungen oder Verzögerungen ist hoch qualifiziertes Personal eine wesentliche Voraussetzung. Gleichzeitig soll die Personalstruktur dazu beitragen, dass im Unternehmen ausreichend Potenzial für Innovationen und Kreativität besteht. Die Personalstruktur der Energiekontor-Gruppe basiert daher auf einer ausgewogenen Mischung von langjährigen und neuen Mitarbeitern.

Die Corona-Pandemie zeigt zudem auf, dass grundsätzlich auch das Risiko besteht, dass die Arbeitsfähigkeit (eines Teils) der Mitarbeiter über einen längeren Zeitraum beeinträchtigt sein könnte. **(Hoch/Mittel)**

Zins- und Währungsrisiken (Hoch/Mittel)

Die Zins- und Währungsbewegungen auf den internationalen Märkten wirken sich auf die Kreditkonditionen für neue Projekte aus, und könnten die Wirtschaftlichkeit beeinträchtigen. Um dem Zinsrisiko zu begegnen, nutzt die Energiekontor AG insbesondere bei den Auslandsprojekten teilweise entsprechende Zinssicherungsinstrumente innerhalb der Projektfinanzierungen, die langfristig eine zuverlässige Planung ermöglichen und Schwankungen ausgleichen. Währungsrisiken bestehen ausschließlich im Zusammenhang mit der Projektentwicklung und -realisierung in Großbritannien und zukünftig den USA. Zur Minimierung von Währungsrisiken werden üblicherweise die projektbezogenen Verträge in Großbritannien in Pfund abgeschlossen. Darüber hinaus wird bei Kreditvalutierung in der Regel ein Hedging zur Absicherung gegen Währungsrisiken vorgenommen. **(Mittel)**

Risiken aus Windaufkommen und Sonneneinstrahlung (Hoch/Mittel)

Während für die Ertragslage eines Windparks das standortspezifische Windaufkommen die ausschlaggebende Größe ist, dominiert bei Solarparks die Sonneneinstrahlung die Ertragslage. Neben den bekannten jahreszeitlichen Schwankungen können diese auch über die Jahre auftreten. Dabei sind in der Vergangenheit jährliche Schwankungen von bis zu 30 Prozent vorgekommen. Es ist nicht ausgeschlossen, dass sich aufgrund von mehreren wind- bzw. sonnenarmen Jahren bei Betriebsbeginn die Wirtschaftlichkeit eines Projekts nachhaltig verschlechtert. Dieses Risiko hat im Hinblick auf das Segment der konzerneigenen Wind- und Solarparks der Emittentin eine besondere Relevanz. Mindererträge durch schwache Wind- und Sonnenjahre wirken sich hier unmittelbar auf die Einnahmen- und Ergebnissituation im Konzern aus. **(Mittel)**

Risiken aus Projektierung und zeitlichen Verschiebungen (Mittel/Gering)

Grundsätzlich besteht bei allen Planungsprojekten das immanente Risiko von Verzögerungen, die sich nachteilig auf die Wirtschaftlichkeit der Projekte auswirken können. Zu Verzögerungen kann es dabei in allen Projektphasen - insbesondere auch unter den Bedingungen der Einschränkungen der Genehmigungsbehörden in Folge der Corona-Pandemie - kommen. Die meisten unvorhersehbaren Ereignisse finden im Genehmigungsverfahren oder in der Bauphase statt. Darüber hinaus besteht auch das Risiko, dass Projekte gänzlich ausfallen, weil z. B. Genehmigungen versagt oder widerrufen werden oder aber eine wirtschaftliche Durchführung aufgrund von Parameteränderungen nicht möglich ist. Diesen Risiken wird durch gezielte Flächenakquisition in Eignungsgebieten, eine geografisch diversifizierte Projektpipeline, ein professionelles Projektmanagement sowie ein optimiertes Vertrags- und Claim-Management begegnet. **(Hoch/Mittel)**

Blindpoolrisiko (Gering)

Der erzielte Emissionserlös soll für Finanzierungen von Solar- und Windkraft-Projekten der Emittentin verwendet werden, die bei Einzahlung des Anleihekaptals noch nicht bekannt sind. Der Emissionserlös fließt damit in ein bei Kapitaleinzahlung nicht bekanntes Projekt ("Blind-Pool"). Dadurch kann der Anleger keine eigene Risikoeinschätzung vornehmen, ob die künftige Investition in wirtschaftlich tragfähige oder nicht tragfähige Projekte erfolgt. Es könnte auch der Fall eintreten, dass der Emissionserlös für andere Projekte, wie die Ablösung von Fremdkapital, eingesetzt wird. **(Gering)**

1.2. Rechtliche und regulatorische Risiken

Gesetzgeberische Risiken (Hoch)

Es besteht das Risiko der Änderung der gesetzlichen Grundlagen mit nachteiligen Folgen für den Weiterbetrieb der Wind- oder Solarparks, für die Darlehen gewährt worden sind. Die Gesetzgebung unterliegt einem ständigen Wandel. So können Maßnahmen der Gesetz- und Verordnungsgeber die Markt- und Wettbewerbsverhältnisse beeinflussen und sich negativ auf die wirtschaftliche Situation der Darlehensnehmer auswirken. **(Hoch)**

Risiken regulatorischer Rahmenbedingungen (Hoch)

Die Wirtschaftlichkeit eines Wind- oder Solarparks hängt entscheidend von der Vergütung des eingespeisten Stroms ab. Europaweit ist eine eindeutige Tendenz festzustellen, nach der die erneuerbaren Energien durch entsprechend geänderte Rahmenbedingungen an Wettbewerbsbedingungen des Strommarktes herangeführt werden sollen. Die Preise für den Strom aus

Wind- und Solarparks sind mit der Einführung der Ausschreibungssysteme für beide Technologien sehr deutlich gefallen. Es besteht das Risiko weiter sinkender Strompreise aufgrund regulatorischer gesetzlicher Vorgaben.

Grundsätzlich können die Gesetze in den Ländern, in denen die Emittentin Projekte entwickelt, rückwirkend verändert oder außer Kraft gesetzt werden. Als weiteres Risiko kann nicht ausgeschlossen werden, dass Projektgenehmigungen von Behörden aus politischen Gründen verzögert werden. **(Hoch)**

Risiken der Ausschreibungsverfahren (Hoch)

Nach Maßgabe des EEG 2017 erfolgt seit Jahresbeginn 2017 die Ermittlung der Einspeisevergütung für Windkraft an Land in einem Ausschreibungsverfahren mit festgelegten Mengenkontingenten. Damit können für deutsche Windpark-Projekte mit einer Genehmigung die Höhe der Einspeisevergütung und der Zeitpunkt der Projektumsetzung nicht sicher bestimmt werden. Energiekontor hat sich auf diese Marktbedingungen durch die Erfahrungen mit Solarprojekten und Ausschreibungsverfahren im Ausland sowie einer Unternehmensstrategie der Kostenoptimierung von Projekten vorbereitet. Es besteht aber das Risiko, dass dennoch Projekte aufgrund der neuen gesetzlichen Vorgaben nicht umgesetzt werden können, da sie keinen Zuschlag im Ausschreibungsverfahren erhalten oder aufgrund von zu niedrigen Zuschlägen in den Ausschreibungsrunden unwirtschaftlich werden. **(Hoch)**

Klagerisiken (Mittel)

Grundsätzlich besteht in allen Phasen der Projektierung das Risiko, dass Klagen/Widersprüche zu Verzögerungen oder zum Versagen von Genehmigungen führen können. Nicht ausgeschlossen werden kann dies auch, wenn Genehmigungen bereits erteilt oder Wind- bzw. Solarparks schon errichtet sind. Es ist denkbar, dass Wind- oder Solarparks bei fehlerhaften Planungen/Genehmigungen rückgebaut werden müssten oder sich nachträglich aufgrund von behördlichen Verordnungen Ausfallszeiten und Betriebsreduzierungen ergeben könnten. **(Mittel)**

1.3. Risiken in Bezug auf die Finanzlage der Emittentin

Risiken aus der Rückführung von Anleihefinanzierungen (Hoch)

Bislang wurden alle von der Energiekontor-Gruppe emittierten Anleihen jeweils in voller Höhe und fristgerecht mit Zins und Tilgung bedient. Ebenso wurden stets alle fälligen Anleihen und Genussscheine jeweils vereinbarungsgemäß und vollständig an die Gläubiger zurückgezahlt. Insgesamt hat die Energiekontor-Gruppe in den vergangenen Jahren nach Abzug der bereits zurückgezahlten Anteile ca. € 97,8 Mio. von privaten Investoren durch die Emission von Anleihen bzw. Inhaberteilschuldverschreibungen eingeworben. Es besteht das Risiko, dass die Rückzahlung von Tranchen zu Zeitpunkten fällig wird, zu denen die Liquiditätssituation des Konzerns eine Rückführung nicht zulässt und eine weitere Fremdfinanzierung nicht möglich ist. Darüber hinaus besteht auch das Risiko, dass das Marktzinsniveau zu den Rückzahlungszeitpunkten ggf. notwendige Anschlussfinanzierungen erheblich erschwert und verzögert. Ggf. könnten derartige Umfinanzierungen nur mit erheblichen Risikoaufschlägen umsetzbar sein. **(Mittel/Gering)**

Finanzierungsrisiken (Mittel)

Sollte sich die Schulden- und Finanzkrise, deren wesentliche Auswirkungen in den letzten Jahren international im Wesentlichen bewältigt werden konnten, durch die herrschende Corona-Pandemie

erneut verschärfen und sich in Folge die Finanzierungsbedingungen für Projektfinanzierungen deutlich verschlechtern, könnte dies negative Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit der Emittentin haben. Vor dem Hintergrund der sich anbahnenden Rezession aufgrund der Corona-Pandemie kann eine Insolvenz von Banken nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Sollten Banken zahlungsunfähig werden oder ihre Geschäftspolitik grundsätzlich ändern, könnte sich dieses auf Auszahlungen, Kredite (z. B. Betriebsmittelkredite) oder deren Konditionen und damit auf die Liquidität der Emittentin negativ auswirken. **(Mittel)**

Rückkauf Risiken (Gering)

Grundsätzlich sind die Beteiligungsangebote der Energiekontor AG auf eine Laufzeit von 20 Jahren ausgelegt. Abweichend davon hat das Unternehmen den Kommanditisten verschiedener Windparkbetreibergesellschaften bereits beim Beitritt zu der Gesellschaft den Rückkauf ihrer Beteiligung nach fünf oder zehn Jahren Laufzeit angeboten.

Ein Risiko besteht darin, dass der kalkulierte Rückkaufpreis zum Rücknahmezeitpunkt nicht dem dann gegebenen tatsächlichen Marktwert entspricht und insofern Wertberichtigungen vorgenommen werden müssen. Ein weiteres Risiko könnte aus ungünstigen Kapitalmarktentwicklungen resultieren, die sich nachteilig auf die Konditionen (Zins, Laufzeit) der Rückkauffinanzierung auswirken können. Sollten Rückkäufe darüber hinaus zu einem Zeitpunkt getätigt werden müssen, zu dem benötigte Fremdmittel von den Banken restriktiv vergeben werden, könnte dieses neben rechtlichen Risiken auch zu finanziellen Engpässen der Energiekontor-Gruppe führen. **(Gering)**

2. Wertpapierbezogene Risiken

2.1. Risiken in Bezug auf die Beschaffenheit der Wertpapiere

Inflationsrisiko (Hoch)

Bei der langen Laufzeit der Anleihe kann nicht ausgeschlossen werden, dass zukünftig die Inflationsrate den Zinssatz der Anleihe übersteigen könnte, sodass der Inhaber möglicherweise hierdurch einen realen Wertverlust erleiden kann. **(Mittel)**

Risiko vorzeitiger Kündigung (Gering/Mittel)

Die Inhaber-Teilschuldverschreibungen können von der Emittentin entsprechend den Anleihebedingungen vorzeitig gekündigt werden. Wenn der Anleger den aus der vorzeitigen Rückzahlung der Anleihe vereinnahmten Betrag nur zu schlechteren Konditionen in andere Anlageformen investieren kann, könnte dies zu einer geringeren Rendite und im Falle einer Fremdfinanzierung der Anleihe auch zu einem Verlust führen. **(Gering)**

Nicht-Handelbarkeits-Risiko/ Notierungsrisiko (Gering)

Die Anleihe kann jederzeit ohne Zustimmung der Gesellschaft oder der Geschäftsführung und ohne entsprechende Anzeige veräußert oder übertragen werden. Der außerbörsliche Handel ist jederzeit zulässig. Dennoch besteht das Risiko der Unverkäuflichkeit der Anleihe oder der Erzielung eines unter dem Nennwert liegenden Verkaufspreises. Sollte sich kein Käufer finden, muss das Ende der Laufzeit abgewartet werden. Änderungen des Marktzinses können den Verkaufspreis der Anleihe negativ beeinflussen. **(Mittel)**

Platzierungsrisiko (Gering)

Sollte die Anleihe nicht vollständig platziert werden, kann nicht ausgeschlossen werden, dass der angestrebte wirtschaftliche Erfolg nur verzögert oder im geringeren Umfang realisiert werden kann. Es müssten dann für die Investitionsvorhaben, die mit der Anleihe finanziert werden sollen, entweder nachrangige anderweitige Finanzierungen gefunden werden oder die Investitionsvorhaben müssten teilweise aufgegeben werden. Es besteht damit das Risiko der verspäteten Zins- oder Tilgungszahlung der Emittentin an die Anleger. **(Mittel)**

Fehlende Mitwirkungsrechte (Gering)

Die Anleihe begründet ausschließlich schuldrechtliche Ansprüche auf Zinszahlung und Rückzahlung des Nominalbetrages gegen die Emittentin. Sie begründet keine Teilnahme-, Mitwirkungs- oder Stimmrechte in Bezug auf das Unternehmen der Emittentin. Auf eine konkrete Verwendung der eingezahlten Gelder haben die Anleihegläubiger keinen Einfluss. **(Gering)**

Änderung der Anleihebedingungen (Gering)

Die Anleihebedingungen und das Schuldverschreibungsgesetz (SchVG) sehen vor, dass die Anleihebedingungen mit Mehrheitsbeschluss zukünftig für alle Anleihegläubiger gemäß § 8 Anleihebedingungen geändert werden können. Die Anleihebedingungen können auch für Anleihegläubiger geändert werden, die an der Gläubigerversammlung nicht teilgenommen oder gegen diese Änderung gestimmt haben. Es besteht damit das Risiko, dass der Anleihegläubiger an Beschlüsse gebunden sein könnte, denen er nicht zugestimmt hat, und dass er hierdurch Rechte aus der Teilschuldverschreibung gegen seinen Willen verlieren kann oder diese Rechte beschränkt werden. **(Gering)**

2.2. Risiken in Bezug auf die Finanzierung des Erwerbes des Wertpapiers und gesetzgeberische Risiken

Fremdfinanzierung der Anleihe (Hoch)

Dem Anleger steht es frei, den Erwerb der Anleihe ganz oder teilweise mit einem Kredit zu finanzieren. Doch wird darauf hingewiesen, dass sich dadurch die Risikostruktur der Anleihe deutlich erhöht. Die Rückführung der Fremdmittel und die mit einer Finanzierung verbundenen Zinszahlungen sind vom Anleger zu bedienen, unabhängig von der Rückzahlung des Anleihekapitals zum Nennbetrag sowie etwaiger Zinszahlungen durch die Emittentin. Anleger sollten sich nur zu einer Fremdfinanzierung der Anleihe entschließen, wenn die Verpflichtungen der Fremdfinanzierung unabhängig von der Entwicklung der Teilschuldverschreibung wirtschaftlich getragen werden können. Von einem kreditfinanzierten Erwerb der Anleihe ist daher in der Regel abzuraten. **(Mittel)**

Steuerliche Risiken (Gering)

Es muss darauf hingewiesen werden, dass das Steuerrecht in ständiger Veränderung begriffen ist. So können sich Gesetzgebung, Rechtsprechung und die Auffassung der Finanzverwaltung zu einzelnen Besteuerungsfragen jederzeit ändern. Die dem Prospekt zugrunde liegenden steuerlichen Angaben geben ausschließlich die derzeitige Rechtslage wieder. Die Änderung der steuerlichen Grundlagen kann zu einer Verschlechterung der Rendite für den Anleger führen. Die vom Anleihegläubiger beabsichtigten oder geplanten steuerlichen Ziele liegen allein in seinem Verantwortungsbereich. **(Mittel)**

Teil E

Gründe für das Angebot, Verwendung der Erlöse und Kosten der Emission/des Angebots

1. Gründe für das Angebot

Der Nettoerlös der Teilschuldverschreibungen wird im Rahmen der Geschäftszwecke der Anleiheschuldnerin verwendet. Die Anleiheschuldnerin beabsichtigt insbesondere, den Nettoerlös ganz oder teilweise Tochter- und anderen Konzerngesellschaften der Energiekontor AG bzw. Betreibergesellschaften für Vor-, Zwischen- und Refinanzierungen oder des Kaufs von Windparks (Onshore) sowie Solarparks im In- und Ausland zur Verfügung zu stellen. Hierbei sollen durch den Einsatz von Anleihegeldern auch Kredite aus Projekten zurückgeführt werden. Dies betrifft Vertriebsprojekte und Projekte für den Eigenbestand der Emittentin.

Darüber hinaus ist der Nettoerlös zur Zwischenfinanzierung von Projektentwicklungen von Windparks in Deutschland im Onshore-Bereich sowie von Solarprojekten zu verwenden. Aufgrund der durchzuführenden Genehmigungsverfahren und der langen Lieferfristen der Hersteller und der daraus resultierenden Verzögerungen bei der Errichtung der Projekte, können die schon gegründeten oder noch zu gründenden Projektgesellschaften sowie Tochtergesellschaften der Energiekontor AG mit Kapital für die Projektentwicklung sowie für die Bauzeit ausgestattet werden. Durch die Veräußerung der Projekte an Investoren bzw. durch den Betrieb der Eigenparks fließt das eingesetzte Kapital dann wieder an die Energiekontor AG zurück. Weitere Verwendungszwecke sind der Kauf von Projektrechten oder Gesellschaftsanteilen an Windparks sowie Solarparks.

Die Verwendungszwecke des Anleihekaptals in tabellarischer Form:
Zwischenfinanzierung der Projektentwicklung von Solar- und Windkraftprojekten
Vor-, Zwischen- und Refinanzierung von Solar- und Windkraftprojekten
Finanzierung des Kaufs von Gesellschaftsanteilen an Windkraftprojekten und/oder des Kaufs ganzer Windparks
Ablösung bestehender Kredite, die zur Zwischenfinanzierung von Solar- und Windkraftprojekten aufgenommen wurden
Kauf von Projektrechten

Die konkreten Investitionen und deren Prioritäten werden nach Einzahlung des Anleihekaptals zukünftig von der Emittentin festgelegt. Die Anleihe hat damit den Charakter eines "Blind-Pools".

Die Emissionserlöse werden nicht für die Rückführung von bestehenden Anleihen der Energiekontor-Gruppe genutzt. Die Mittel werden ausschließlich zur Finanzierung vorgenannter Verwendungszwecke eingesetzt. Dabei gibt die Anleihe mit einer Laufzeit von acht Jahren der Emittentin mittelfristige Planungssicherheit bei der Projektentwicklung, da Banken regelmäßig entsprechende Zwischenfinanzierungskredite nur mit kurzen Laufzeiten (i. d. R. ein Jahr) gewähren.

Nettoerlös

Die Kosten der Emission betragen ca. 6 % des Emissionsvolumens von € 15.000.000, mithin insgesamt bis zu € 900.000. Der geschätzte Nettoerlös der Emission liegt damit bei € 14.100.000.

Prioritäten der Zweckbestimmung

Alle Verwendungszwecke haben zum Prospektdatum dieselbe Priorität. Die konkreten Investitionen werden nach Einzahlung des Anleihekaptals zukünftig von der Emittentin festgelegt, so dass sich der Charakter eines "Blind-Pools" ergibt. Zukünftig kann eine Priorisierung der Verwendungszwecke erfolgen.

Weitere Finanzierungsmittel

Neben der Finanzierung der Verwendungszwecke aus der Jubiläumsanleihe 2020 ist der Einsatz weiteren Eigen- und Fremdkapitals für die Geschäftstätigkeit der Emittentin notwendig. Zur Finanzierung der Projekte setzt die Emittentin neben dem Kapital aus der Jubiläumsanleihe 2020 weiterhin auf einen angemessenen Mix aus Eigen- und Fremdkapital.

Das Gesamtinvestitionsvolumen für Wind-/Solarprojekte, für die im laufenden Geschäftsjahr geplanten und teilweise schon umgesetzten Vorhaben beträgt insgesamt mehr als Mio. € 200. Dabei werden für die Projekte regelmäßig ca. 25 % Eigenmittel und ca. 75 % Fremdmittel eingesetzt. Dies entspricht einem Eigenmittelanteil von ca. Mio. € 50 und einem Fremdmittelanteil von ca. Mio. € 150. Damit wird ein erheblicher Teil des dargestellten Investitionsvolumens, welches für die hier genannten Verwendungszwecke benötigt wird, nicht durch die Anleihe finanziert. Das Fremdkapital wird im Rahmen von Projektfinanzierungen durch unterschiedliche in- und ausländische Banken zur Verfügung gestellt. Es handelt sich dabei im Wesentlichen um Projektfinanzierungen, die für die konkreten Solar- oder Windparks notwendig sind. Diese waren und werden nach Einschätzung der Emittentin problemlos aufgrund der wirtschaftlichen Daten der Projekte zu beschaffen sein. In der Mehrzahl der Finanzierungen werden KfW-Darlehen eingesetzt. Das Eigenkapital wird bis zum Verkauf der Projekte durch Zwischenfinanzierungskredite, Mittel aus Unternehmensanleihen und durch Honorarstundungen für Leistungen der Unternehmen der Energiekontor-Gruppe bereitgestellt. Bei Verkauf der Projekte ist das Eigenkapital durch die kaufenden Investoren in die Projektgesellschaften zur Ablösung der Zwischenfinanzierungskredite und gestundeten Honorare einzuzahlen. Die Anleihemittel verschaffen der Emittentin Flexibilität bei Projekten, in denen die Projektfinanzierung oder Zwischenfinanzierung bei Banken aufgrund der geringen Projektgröße oder komplizierter Projektstrukturen zu aufwändig wäre oder Betriebsmittelkredite eingesetzt werden müssten.

Teil F

Modalitäten und Bedingungen der Wertpapiere

1. Angaben zu den anzubietenden Wertpapieren

1.1. Beschreibung von Art und Gattung der angebotenen Wertpapiere

Angeboten wird ein festverzinsliches Wertpapier zur Unternehmensfinanzierung in global verbriefter Form. Es handelt sich um eine Anleihe, auch Inhaber-Teilschuldverschreibung genannt. Im Gegensatz zu Aktien wird bei Anleihen keine gewinnabhängige Dividende, sondern ein fester Zinssatz über die gesamte Laufzeit gezahlt. Der Anspruch auf Rückzahlung des Kapitals in voller Höhe, das heißt dem Nennwert, unterliegt auch keinem Kursrisiko.

Für das Wertpapier ist sowohl eine in Deutschland gebräuchliche Wertpapierkennnummer (WKN) als auch die Kennnummer nach internationalem Standard (ISIN) vergeben worden:

WKN	A289KT
ISIN	DE000A289KT8

1.2. Rechtsvorschriften, auf deren Grundlage die Wertpapiere geschaffen wurden

Bei der Anleihe handelt es sich um eine Inhaber-Teilschuldverschreibung im Sinne der §§ 793 ff. Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) und § 1 Abs. 1 Schuldverschreibungsgesetz (SchVG).

1.3. Angabe zu Namens- oder Inhaberpapieren; Stückeform oder stückelos

Die Anleihe ist eingeteilt in 15.000 Inhaber-Teilschuldverschreibungen im Nennbetrag von je € 1.000.

1.4. Währung der Wertpapieremission

Die Inhaber-Teilschuldverschreibungen werden in Euro begeben. Sämtliche Zahlungen werden in Euro geleistet.

1.5. Relativer Rang der Wertpapiere in der Kapitalstruktur der Emittentin im Fall einer Insolvenz

Die aus der Anleihe entstehenden Verpflichtungen im Falle einer Insolvenz der Emittentin stehen gleichrangig mit allen anderen nicht dinglich besicherten Verpflichtungen der Anleiheschuldnerin mit Ausnahme von Verbindlichkeiten, die kraft Gesetzes Vorrang haben, wie Verbindlichkeiten aus Steuerschulden oder gegenüber Sozialversicherungsträgern.

1.6. Beschreibung der mit den Wertpapieren verbundenen Rechte einschließlich etwaiger Beschränkungen und des Ausübungsverfahrens

Rechtsverhältnisse

Teilnahme-, Mitwirkungs- oder Stimmrechte gewähren Inhaber-Teilschuldverschreibungen den Anlegern nicht. Die Rechtsverhältnisse der Beteiligten basieren auf den in diesem Prospekt abgedruckten Anleihebedingungen und der jeweils dazugehörigen Zeichnungserklärung. Begriff und Inhalt von Anleihen sind gesetzlich nicht näher definiert und werden daher von der Emittentin gestaltet. Eine Anleihe ist ein Wertpapier, mit dem die Zahlung eines bestimmten Zinssatzes zugesagt wird.

Übertragbarkeit der Jubiläumsanleihe 2020

Die Anleihe kann ohne Zustimmung der Energiekontor AG in Stücken oder ganz an Dritte verkauft bzw. vererbt werden. Da es sich um eine Inhaber-Teilschuldverschreibung handelt, ist auch ein Verkauf ohne Anzeige bei der Anleiheschuldnerin zulässig. Die Anleihebedingungen sehen keine Beschränkungen für die freie Übertragung der Anleihe vor.

Handelbarkeit

Eine Handelbarkeit am geregelten Markt oder sonstigen gleichwertigen Märkten ist nicht vorgesehen. Die bisher von der Emittentin begebenen Wertpapiere sind an geregelten oder an sonstigen gleichwertigen Märkten nicht zum Handel angeboten oder zugelassen worden, da eine Zulassung nicht beantragt wurde. Die Anleiheschuldnerin ist berechtigt, jederzeit eigene Inhaber-Teilschuldverschreibungen zu erwerben und wieder zu verkaufen. Institute, die aufgrund einer festen Zusage als Intermediäre im Sekundärhandel tätig sind, gibt es nicht. Ein organisierter Sekundärmarkt besteht nicht.

Anlegervertretung

Gemäß den Bestimmungen des Schuldverschreibungsgesetzes (§§ 9 ff. SchVG) kann eine Gläubigerversammlung einberufen werden, die die Interessen der Anleger vertritt. Die Gläubigerversammlung wird von der Anleiheschuldnerin oder auf Verlangen von Anleihegläubigern, deren Schuldverschreibungen zusammen mindestens 5 % der ausstehenden Schuldverschreibungen erreichen, einberufen.

1.7. Zinsen, Zinszahlungen, Gültigkeitsdauer der Ansprüche

Nominalverzinsung

Die Anleihe wird mit einem Zinssatz von 4,0 % p. a. auf den Nennbetrag verzinst.

Bestimmungen zur Zinsschuld

Die Auszahlung der Zinsen erfolgt nachträglich jeweils am ersten Bankarbeitstag nach Ende des entsprechenden Zinslaufs.

Anleger, die vor dem 01.10.2020 die Anleihe einzahlen, erhalten für den Zeitraum vor Beginn des ersten Zinslaufs (01.10.2020) keine Zinsen.

Datum, ab dem die Zinsen fällig werden

Der Zinszeitraum läuft jeweils vom 01.10. bis zum 30.09. des Folgejahres. Die Zinsen sind jeweils zum ersten Tag nach Ende des entsprechenden Zinslaufs fällig.

Zinsfälligkeitstermine

Die Zinsen werden jährlich berechnet und sind jeweils zum 01.10. eines jeden Jahres nachträglich fällig.

Gültigkeitsdauer der Ansprüche auf Zins- und Kapitalrückzahlungen

Der Anspruch auf Rückzahlung des Anleihekaptals verjährt mit Ablauf von 30 Jahren nach dem Fälligkeitstermin. Der Anspruch auf Zahlung der Zinsen verjährt jeweils mit Ablauf von 3 Jahren nach dem jeweiligen Fälligkeitstermin. Begünstigte im Falle der Verjährung ist die Emittentin.

Stückzinsen

Stückzinsen sind nur zu zahlen, wenn die Einzahlung des Anleihebetrages nach dem 01.10.2020 erfolgt. Der Termin des Geldeingangs ist für die Höhe der Stückzinsen entscheidend.

Die Zinsberechnung erfolgt nach deutscher Zinsberechnungsmethode. Demnach wird jeder Monat mit 30 Tagen und das Jahr mit 360 Tagen erfasst.

1.8. Fälligkeitstermin und Tilgungsmodalitäten

Die Laufzeit der Anleihe beträgt acht Jahre ab dem 01.10.2020 mit einer Endfälligkeit zum 30.09.2028.

Rückzahlungsverfahren

Die Zinszahlungen und die Rückzahlungen der Anleihe werden über eine Zahlstelle, die Quirin Privatbank AG, Berlin, abgewickelt. Die Emittentin überweist die Zinsen nach Ablauf des jeweiligen Zinslaufs und den Rückzahlungsbetrag der Anleihe am Ende der Laufzeiten mit befreiender Wirkung an die Zahlstelle. Diese übernimmt die Auszahlung der jährlichen Zinsen sowie die Rückzahlung des Anleihekaptals an die Clearstream Banking AG, Frankfurt, die an die jeweils depotführenden Banken zur Gutschrift auf dem jeweiligen Anlegerkonto weiterleitet.

1.9. Rendite

Die individuelle Rendite über die Gesamtlaufzeit berechnet sich aus der Differenz zwischen dem Rückzahlungsbetrag einschließlich der gezahlten Zinsen und dem ursprünglich gezahlten Nennbetrag zuzüglich etwaiger Stückzinsen sowie unter Berücksichtigung der Laufzeit der Anleihe und den Transaktionskosten des Anlegers. Die individuelle Rendite der Anleihe lässt sich erst am Ende der Laufzeit bestimmen, da sie von eventuell zu zahlenden individuellen Transaktionskosten (z. B. Depotgebühren des Anlegers) abhängig ist.

1.10. Vertreter der Anleihegläubiger

Die Anleiheschuldnerin hat von dem Recht gemäß den Bestimmungen des Schuldverschreibungsgesetzes zur Bestimmung eines Anleihevertreters keinen Gebrauch gemacht.

1.11. Beschlüsse, Ermächtigungen und Billigungen zur Emission

Der Vorstand der Energiekontor AG hat mit Beschluss vom 30.04.2020 die Emission einstimmig beschlossen.

Der Aufsichtsrat hat mit Beschluss vom 30.04.2020 ohne Einwendungen dem Beschluss zugestimmt.

1.12. Voraussichtlicher Emissionstermin

Der Emissionstermin der Wertpapiere wird voraussichtlich am 10.08.2020 sein, wenn die Globalurkunde ausgefertigt und hinterlegt worden ist.

1.13. Beschreibung aller etwaigen Beschränkungen für die Übertragbarkeit der Wertpapiere

Die Anleihe kann ohne Zustimmung der Energiekontor AG in Stücken oder ganz an Dritte verkauft bzw. vererbt werden. Da es sich um eine Inhaber-Teilschuldverschreibung handelt, ist auch ein Verkauf ohne Anzeige bei der Anleiheschuldnerin zulässig. Die Anleihebedingungen sehen keine Beschränkungen für die freie Übertragung der Anleihe vor.

1.14. Angaben zur steuerlichen Behandlung zur Jubiläumsanleihe 2020

Warnhinweise:

Die Steuergesetzgebung des Mitgliedstaates des Anlegers und des Gründungsstaates der Emittentin könnte sich auf die Erträge aus den Wertpapieren auswirken.

Nachfolgende Darstellungen, betreffend die steuerlichen Konsequenzen aus dem vorliegenden Anleihekonzert, gelten ausschließlich für in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtige natürliche Personen, die die Anleihe in ihrem Privatvermögen halten. Die dargestellten Konsequenzen gelten daher weder für andere Anleger außerhalb der Bundesrepublik Deutschland noch für Körperschaften noch für Anleger, die die Anleihe im Betriebsvermögen halten oder die in Deutschland nicht oder nur beschränkt steuerpflichtig sind. Die Darstellungen basieren auf der aktuellen Gesetzes- und Rechtslage mit Stand vom 21.12.2019. Nach diesem Zeitpunkt eventuell eintretende Gesetzes- oder Rechtsänderungen (eventuell auch mit steuerlicher Rückwirkung) wie auch künftig abweichende Rechtsauffassungen der Finanzverwaltung und der Finanzgerichte können naturgemäß nicht berücksichtigt werden, weswegen die tatsächliche Besteuerung von den Darstellungen abweichen kann.

Die folgenden Ausführungen können eine individuelle steuerliche Beratung nicht ersetzen, da für eine Investitionsentscheidung eine vorherige individuelle steuerliche Beratung unter Einbeziehung aller jeweils gegebenen steuerlichen Rahmenbedingungen des einzelnen Anlegers erfolgen sollte. Jedem Interessenten wird daher vor einem Erwerb der Anleihe empfohlen, sich von seinem persönlichen Steuerberater beraten zu lassen.

Die Zinseinkünfte aus Teilschuldverschreibungen werden steuerlich im Depot identisch behandelt wie Zinseinkünfte von Sparbüchern, festverzinslichen Wertpapieren usw. Die depotführende Bank des Anleihezeichners ist verpflichtet, Abgeltungsteuer und Solidaritätszuschlag einzubehalten und abzuführen, es sei denn, in der depotführenden Bank des Anlegers ist ein Freistellungsauftrag oder eine Nichtveranlagungsbescheinigung hinterlegt. Die Steuern werden entsprechend von der depotführenden Bank einbehalten und abgeführt. Die Emittentin übernimmt keine Verantwortung für die Einbehaltung der Steuern an der Quelle.

Einkommensteuer/Einkünfte aus Kapitalvermögen

Der Anleger, dem die Erträge zuzurechnen sind, erzielt Einnahmen aus Kapitalvermögen im Sinne von § 20 Abs. 1 Nr. 7 Einkommensteuergesetz (EStG), die zu dem Zeitpunkt zu versteuern sind, zu dem sie ihm zufließen (Zuflussprinzip nach § 11 Abs. 1 EStG). Zufließende Zinszahlungen unterliegen der Abgeltungsteuer in Höhe von 25 % zzgl. 5,5 % Solidaritätszuschlag und ggf. zzgl. Kirchensteuer. Alternativ kann der Anleihegläubiger für seine gesamten Kapitaleinkünfte zur Einkommensteuerveranlagung optieren. Dann wird auf die Zinszahlungen sein persönlicher Einkommensteuersatz angewendet. Der Sparerpauschbetrag beträgt € 801 für Ledige und € 1.602 für zusammen veranlagte Ehegatten. Werbungskosten, insbesondere Finanzierungsaufwendungen für den Erwerb der Schuldverschreibung, sind steuerlich nicht abzugsfähig. Dies gilt auch dann, wenn der Anleihegläubiger zur Veranlagung optiert.

Veräußerung oder Rückzahlung der Inhaberschuldverschreibung

Veräußerungen und auch die Rückzahlung des Anleihekaptals durch die Gesellschaft bei Teilrückzahlungen oder am Ende der Laufzeit unterliegen mit dem Veräußerungsgewinn bzw. -verlust grundsätzlich der Besteuerung als Einkünfte aus Kapitalvermögen und damit der Abgeltungsteuer. Der Veräußerungsgewinn bzw. -verlust ist die Differenz zwischen dem erzielten Veräußerungspreis und den Anschaffungskosten (ohne Stückzinsen). Wird die Inhaberschuldverschreibung zum Nominalwert erworben und zu diesem Wert auch wieder veräußert, ergibt sich somit weder ein Gewinn noch ein Verlust. Negative Einkünfte aus Kapitalvermögen können mit Einkünften aus anderen Einkunftsarten nicht verrechnet werden.

Abgeltungssteuerabzug

Bei Auszahlung der laufenden Zinsen wird die Abgeltungsteuer in Höhe der geltenden Abgeltungsteuer von 25 % zzgl. 5,5 % Solidaritätszuschlag hierauf und ggf. zzgl. Kirchensteuer auf den Zinsbetrag erhoben. Dies gilt auch für Gewinne aus der Veräußerung oder Rückzahlung der Inhaberschuldverschreibung. Die entsprechenden Steuern werden von der depotführenden Bank des Anleihegläubigers einbehalten und abgeführt. Die Emittentin übernimmt keine Verantwortung für die Einbehaltung der Steuern an der Quelle. Optiert der Anleihegläubiger zur Veranlagung, wird die einbehaltene Kapitalertragsteuer auf seine Einkommensteuerschuld angerechnet.

Freistellungsbescheinigung/Nichtveranlagungsbescheinigung

Eine Zinsauszahlung kann gemäß § 44a EStG ohne Einbehalt von Kapitalertragsteuer und Solidaritätszuschlag erfolgen, wenn rechtzeitig vor Auszahlung ein Freistellungsauftrag in ausreichender Höhe oder eine vom Wohnsitzfinanzamt ausgestellte Nichtveranlagungsbescheinigung der depotführenden Bank vorgelegt wird.

Stückzinsen

Wird die Anleihe von einem Anleger während des laufenden Zinszeitraums veräußert, unterliegt das Entgelt für die auf den Zeitraum bis zur Veräußerung entfallenden Zinsen (sogenannte Stückzinsen) der Einkommensteuer. Der Käufer kann die an den Veräußerer gezahlten Stückzinsen im Zahlungsjahr als negative Einnahmen bei den Einkünften aus Kapitalvermögen geltend machen. Das gilt auch für im Jahr der Erstemission gezahlte Stückzinsen.

Die depotführende Bank gleicht unterjährig die gezahlten Stückzinsen bis zur Höhe ggf. anfallender positiver Kapitalerträge aus. Verbleibt danach noch ein Verlust, wird dieser in der Regel auf das nächste Kalenderjahr vorgetragen. Eine Ausnahme besteht dann, wenn der Anleger von der Bank verlangt, ihm über die Höhe des nicht ausgeglichenen Verlustes eine Bescheinigung zu erteilen. In diesem Fall entfällt der Verlustvortrag und der Anleger kann die bescheinigten Verluste im Rahmen seiner Einkommensteuererklärung als negative Kapitaleinnahmen angeben.

Erbschaft- und Schenkungsteuer

Eine unentgeltliche Übertragung (Schenkung) bzw. der unentgeltliche Übergang der Inhaberschuldverschreibung im Todesfall (Erbschaft) unterliegt als steuerpflichtiger Vorgang der Schenkung- bzw. Erbschaftsteuer. Für die Bewertung wird nach § 12 Abs. 1 Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz (ErbStG) i. V. m. § 12 Abs. 1 Bewertungsgesetz (BewG) der Nominalwert des Anleihekaptals zugrunde gelegt. Ob und ggf. in welcher Höhe Schenkung- oder Erbschaftsteuer anfällt, ist abhängig von der Steuerklasse (in Abhängigkeit vom Verwandtschaftsgrad) und den in Ansatz zu bringenden Freibeträgen. Es ist zu empfehlen, die individuellen Gestaltungsmöglichkeiten mit dem persönlichen steuerlichen Berater zu koordinieren.

Teil G

Einzelheiten zum Wertpapierangebot/zur Zulassung zum Handel

1. Konditionen des öffentlichen Angebots

1.1. Gesamtemissionsvolumen der öffentlich angebotenen Wertpapiere

Die Anleihe wird mit einem Gesamtnennbetrag von € 15.000.000 herausgegeben. Die Stückelung beträgt € 1.000. Somit können insgesamt 15.000 Anteile veräußert werden. Jede Inhaberteilschuldverschreibung beinhaltet anteilig die gleichen Rechte und Pflichten für die Anleihegläubiger und die Anleiheschuldnerin.

1.2. Angebotsfrist und Antragsverfahren

Zeichnungsfrist

Der vorliegende Prospekt ist nach der Billigung bis zum Ende des öffentlichen Angebots, längstens aber bis zum 29.07.2021 gültig. Die Zeichnungsfrist läuft bis zur Vollplatzierung, längstens bis zum 29.07.2021. Die Emittentin geht davon aus, dass die Vollplatzierung spätestens zum 01.10.2020 erreicht sein wird.

Erwarteter Termin für die Veröffentlichung des Wertpapierprospekts und Beginn des öffentlichen Angebots ist der 31.07.2020. Die Zeichnungsfrist beginnt am Tag der Veröffentlichung des Wertpapierprospekts, also voraussichtlich am 31.07.2020. Da der Zinslauf der Jubiläumsanleihe 2020 zum 01.10.2020 beginnt, erhalten Zeichner, die die angebotene Anleihe vor diesem Zeitpunkt erwerben, für diesen Zeitraum bis zum Beginn des Zinslaufs am 01.10.2020 keine Zinsen.

Emissionstermin

Der Emissionstermin wird voraussichtlich am 10.08.2020 sein, wenn die Globalurkunde ausgefertigt und hinterlegt worden ist.

Antragsverfahren

Nach dem Ausfüllen und Zusenden des Zeichnungsscheins (per Post, Fax oder E-Mail) (ein Muster ist im Dokumententeil des Wertpapierprospektes enthalten) erhalten die Anleger von der Energiekontor AG ein Eingangs- und Bestätigungsschreiben mit der Bitte um Einzahlung des zugeteilten Betrages zzgl. eventueller Stückzinsen auf das im Zeichnungsschein angegebene Konto. Im Verwendungszweck der Überweisung ist die Zeichnungsnummer (sofern vorhanden) und der Name des Zeichners/der Zeichnerin anzugeben. Sofern noch kein Wertpapierdepot vorhanden ist, muss ein solches bei einem Kreditinstitut eröffnet werden.

Stückzinsfrei muss der Zahlungseingang bis spätestens 01.10.2020 auf das Anleihekonto erfolgt sein. Grundlage der Zeichnung der Jubiläumsanleihe 2020 ist der vollständig und richtig ausgefüllte und vom Zeichner unterschriebene Zeichnungsschein. Die Zeichnung erfolgt durch Zusendung des Zeichnungsscheins an die Energiekontor AG, Zugang der Annahmeerklärung der Energiekontor AG und

Überweisung der Zeichnungssumme auf das für das Anleihekaptal eingerichtete Anleihekonto der Energiekontor AG:

IBAN: DE92 2802 0050 4656 3532 12

BIC: OLBODEH2XXX

OLB, Oldenburgische Landesbank AG, Oldenburg

Verwendungszweck: (Zeichnungsnummer, Name des Zeichners)

1.3. Beschreibung einer etwaigen Möglichkeit zur Reduzierung der Zeichnungen und der Art und Weise der Erstattung des zu viel gezahlten Betrags an die Zeichner

Die Anleiheschuldnerin behält sich die Möglichkeiten vor, die Zeichnung vorzeitig zu schließen und/oder Zeichnungen, soweit es zu einer Überzeichnung kommt, zu kürzen. Im Falle der Kürzung von Zeichnungen wird der zu viel gezahlte Betrag zzgl. der zu viel gezahlten Stückzinsen unverzüglich durch Überweisung auf das vom Anleger gesondert mitzuteilende Konto erstattet. Die Emittentin meldet dem Anleger unverzüglich schriftlich die Anzahl der zugeteilten Inhaber-Teilschuldverschreibungen. Die Anleiheschuldnerin wird Teilschuldverschreibungen nur in der Höhe annehmen, die für die Darlehensvergabe entsprechend besichert ist. Für die Anleger besteht nicht die Möglichkeit zur Reduzierung der Zeichnungen.

1.4. Mindest- und Höchstbetrag der Zeichnung

Es besteht eine Mindestzeichnungshöhe im Nennbetrag von € 3.000. Höhere Beteiligungen müssen durch 1.000 ohne Rest teilbar sein. Die Mindestzeichnung gilt nur für die Erstzeichnung. Spätere An- und Verkäufe können in 1.000er-Schritten vollzogen werden. Ein Höchstbetrag für eine Zeichnung ist nicht festgelegt, durch das Anleihevolumen jedoch auf € 15.000.000 begrenzt.

1.5. Methode und Fristen für die Bedienung der Anleihe und ihre Lieferung

Die Verbuchung und Lieferung der Schuldverschreibungen erfolgt in der Regel 14 Tage nach Zahlungseingang des Kaufpreises in das jeweilige Depotkonto des Zeichners bei seiner Depotbank.

Die gesamte Anleihe ist in einer Globalurkunde verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt, 60485 Frankfurt am Main, hinterlegt wird. Die Auslieferung effektiver Teilschuldverschreibungen oder Zinsscheine ist aufgrund der Globalverbriefung während der gesamten Laufzeit der Anleihe ausgeschlossen.

1.6. Umfassende Beschreibung der Modalitäten und des Termins für die öffentliche Bekanntgabe der Angebotsergebnisse

Spätestens vier Wochen nach dem Ende der Zeichnungsfrist wird die Emittentin auf der Internetseite www.energiekontor.de (unter: <https://www.energiekontor.de/Jubilaeumsanleihe2020.html>) das Ergebnis des Angebots bekannt geben.

1.7. Vorzugszeichnungsrechte, die Handelbarkeit der Zeichnungsrechte und die Behandlung der nicht ausgeübten Zeichnungsrechte

Vorzugszeichnungsrechte

Vorzugszeichnungsrechte sind nicht vorgesehen und entsprechend gibt es auch keine nicht ausgeübten Zeichnungsrechte.

Marktfähigkeit der Zeichnungsrechte

Eine Marktfähigkeit der Zeichnungsrechte ist nicht gegeben, sodass Bestimmungen zu deren Behandlung nicht getroffen worden sind.

2. Verteilungs- und Zuteilungsplan

2.1. Kategorien der potenziellen Investoren, denen die Wertpapiere angeboten werden

Diese Inhaber-Teilschuldverschreibung wird ausschließlich in der Bundesrepublik Deutschland angeboten.

Das Angebot richtet sich an mittelfristig orientierte Anleger, die Wert auf einen festen Zinssatz legen. Es handelt sich um ein Angebot für verantwortungsbewusste Anleger, die neben Renditeaspekten auch die ökologische Nachhaltigkeit ihrer Kapitalanlage berücksichtigen.

2.2. Verfahren zur Meldung gegenüber den Zeichnern über den zugeteilten Betrag

Nach dem Zugang der Zeichnungsscheine (per Post, Fax oder E-Mail) und Zuteilung der Beträge erhalten die Zeichner von der Energiekontor AG ein Eingangs- und Bestätigungsschreiben mit der Bitte um Einzahlung des zugeteilten Betrages zzgl. eventueller Stückzinsen auf das angegebene Anleihekonto. Die Zuteilung erfolgt dabei nach Eingang der Zeichnungen bis zur Höhe der Gesamtemission.

Die Zeichner erhalten eine Abrechnung über die Höhe des von ihnen erworbenen Betrages durch ihre Depotbank. Für die Berechnung der Stückzinsen ist der Zahlungseingang und nicht der Eingang der Zeichnung entscheidend.

2.3. Angabe, ob eine Aufnahme des Handels vor der Meldung möglich ist

Eine Aufnahme des Handels der Anleihe ist vor Meldung über die Zuteilung nicht möglich.

3. Preisfestsetzung

3.1. Angabe des Preises, zu dem die Wertpapiere voraussichtlich angeboten werden

Der Kaufpreis (Einzahlungsbetrag) setzt sich aus dem Nennwert und, wenn die Einzahlung des Kaufpreises nach dem 01.10.2020 erfolgt, den Stückzinsen zusammen. Ein Agio wird nicht erhoben.

Stückzinsen

Stückzinsen sind nur zu zahlen, wenn die Einzahlung des Anleihebetrages nach dem 01.10.2020 erfolgt. Der Termin des Geldeingangs ist für die Höhe der Stückzinsen entscheidend.

Die Zinsberechnung der Stückzinsen erfolgt nach deutscher Zinsberechnungsmethode. Demnach wird jeder Monat mit 30 Tagen und das Jahr mit 360 Tagen erfasst.

3.2. Angabe der Kosten und Steuern, die dem Zeichner oder Käufer in Rechnung gestellt werden

Dem Käufer werden für den Kauf der Anleihe keine weiteren Kosten und/oder Steuern durch die Emittentin in Rechnung gestellt.

Die Zinseinkünfte aus Teilschuldverschreibungen werden steuerlich im Depot identisch behandelt wie Zinseinkünfte von Sparbüchern, festverzinslichen Wertpapieren usw. Die depotführende Bank des Anleihezeichners ist verpflichtet, Abgeltungsteuer und Solidaritätszuschlag einzubehalten und abzuführen, es sei denn, in der depotführenden Bank des Anlegers ist ein Freistellungsauftrag oder eine Nichtveranlagungsbescheinigung hinterlegt. Die Steuern werden entsprechend von der depotführenden Bank einbehalten und abgeführt. Die Emittentin übernimmt keine Verantwortung für die Einbehaltung der Steuern an der Quelle.

4. Platzierung und Übernahme

4.1. Koordinator des gesamten Angebots

Das Angebot zum Kauf der Anleihe oder einzelner Teile der Anleihe sowie die Platzierung werden von der Emittentin betrieben. Die Emittentin wird die Anleihe durch die eigene Vertriebsabteilung fast ausschließlich selbst vertreiben. Die Vertriebsabteilung hat einen seit 15 Jahren über den Vertrieb von Unternehmensanleihen mit der Emittentin betrauten Kundenkreis, der voraussichtlich auch diese Anleihe mit ihrem vergleichsweise geringen Volum im Wesentlichen zeichnen wird.

Ein Koordinator des Vertriebs der Emission außerhalb des Geschäftsbereichs der Emittentin gibt es nicht.

4.2. Zahlstelle/Verwahrstelle

Ausschließliche Zahlstelle ist die **Quirin Privatbank AG**, Kurfürstendamm 119, 10711 Berlin, Telefon: 030 890 21-300, E-Mail: berlin@quirinprivatbank.de.

Die gesamte Anleihe ist in einer Globalurkunde verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt (Geschäftsanschrift: Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn) hinterlegt und verwahrt wird.

4.3. Emissionsübernahmezusagen

Für die Anleihe wurde keine Zusage oder Garantie zur Übernahme von Instituten oder Unternehmen sowie keine Platzierungsgarantie abgegeben.

4.4. Emissionsübernahmevertrag

Ein Emissionsübernahmevertrag ist nicht abgeschlossen worden und ein Abschluss ist auch nicht beabsichtigt.

5. Zulassung zum Handel und Handelsmodalitäten

5.1. Zulassung zum Handel an einem KMU-Wachstumsmarkt

Die angebotenen Wertpapiere werden an keinem Markt gehandelt. Eine Zulassung zum Handel an einem KMU-Wachstumsmarkt oder MTF wurde nicht beantragt und soll auch nicht beantragt werden. Wertpapiere derselben Gattung wie die Jubiläumsanleihe 2020 sind seitens der Emittentin nicht zum Handel an einem KMU-Wachstumsmarkt oder MTF zur Zulassung beantragt worden.

5.2. Finanzintermediäre

Die Emittentin hat bisher keinen Finanzintermediären eine individuellen Zustimmung zur Verwendung der Wertpapierprospektes erteilt. Sie behält sich vor, Finanzintermediären diese Zustimmung zu erteilen.

5.3. Emissionspreis

Der Emissionspreis der Wertpapiere ist der Nominalwert der Wertpapiere. Ein Agio wird nicht erhoben. Der Kaufpreis (Einzahlungsbetrag) setzt sich aus dem Nennwert und, wenn die Einzahlung des Kaufpreises nach dem 01.10.2020 erfolgt, den Stückzinsen zusammen.

5.4. Garantiegeber

Für die Anleihe wird keine Garantie gestellt.

Teil H

Unternehmensführung

1. Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgan und oberes Management

Organe der Energiekontor AG sind der Vorstand, der Aufsichtsrat und die Hauptversammlung.

a) Der Vorstand

Verantwortlich für die Geschäftsführung der Gesellschaft ist der Vorstand. Die Gesellschaft wird durch ihn nach außen vertreten, er schließt in ihrem Namen Verträge mit Dritten. Ein Vorstandsmitglied kann nicht gleichzeitig Mitglied des Aufsichtsrates sein.

Der Vorstand kann aus einer oder aus mehreren Personen bestehen. Ist nur ein Vorstandsmitglied bestellt, vertritt dieses die Gesellschaft allein. Sind mehrere Vorstandsmitglieder bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam oder durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Einzelvertretungsbefugnis kann erteilt werden. Der Aufsichtsrat kann einzelnen oder allen Vorstandsmitgliedern die Befugnis einräumen, im Namen der Gesellschaft Rechtsgeschäfte zugleich als Vertreter eines Dritten vorzunehmen und diese vom Verbot der Mehrfachvertretung gemäß § 181 BGB ausnehmen. Das Vertretungsverbot nach § 112 AktG bleibt hiervon unberührt.

Der Vorstand der Gesellschaft besteht aus drei Mitgliedern. Diese sind:

Peter Szabo, Dipl.-Kaufmann (Vorstandsvorsitzender);

Günter Eschen, Dipl.-Ingenieur;

Carsten Schwarz, Dipl.-Ingenieur;

jeweils geschäftsansässig: Mary-Somerville-Straße 5, 28359 Bremen.

Die Vorstände sind zur Führung der Gesellschaft von der Beschränkung des § 181 BGB befreit.

Der Vorstand führt die Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften, der Satzung und der Geschäftsordnung.

Kurzprofil der Vorstände:

Der Vorstand der Energiekontor AG ist mit folgenden Vorstandsmitgliedern besetzt:

Peter Szabo (Vorsitzender)

Peter Szabo ist verantwortlich für die Bereiche Vertrieb, Ausland, Finanzen und Controlling der Energiekontor AG. Herr Szabo war seit 1991 in zwei international tätigen Unternehmensberatungsgesellschaften beschäftigt, bevor er 1996 als Mitglied der Geschäftsleitung für die W. H. Janssen-Gruppe, Emden, tätig wurde. Im April 2000 kam er zur Energiekontor AG, in der er ab März 2001 zum Geschäftsführer mehrerer AG-Tochtergesellschaften berufen wurde. Seit Juni 2003 gehört Herr Szabo dem Vorstand der Energiekontor AG an. Seit November 2011 ist er Vorstandsvorsitzender.

Günter Eschen

Günter Eschen ist verantwortlich für den Bereich Akquisition, Projektentwicklung, Planung und Bau der Energiekontor AG. Herr Eschen war von 1991 bis 2011 in verschiedenen – auch international tätigen – Unternehmen als leitender Angestellter und geschäftsführender Gesellschafter tätig, zuletzt als Geschäftsführer der Norder Tor GmbH & Co. KG, Hannover. Ab Mitte 2011 ist er für Energiekontor zunächst als Abteilungsleiter der Bereiche Planung und Bau tätig gewesen. Nach der Übernahme der Geschäftsführung von verschiedenen Gesellschaften der Energiekontor-Gruppe wurde er schließlich zum 01.07.2015 in den Vorstand der Energiekontor AG berufen.

Carsten Schwarz

Seit dem 1. Juni 2020 verantwortet Carsten Schwarz als Vorstand der Energiekontor AG die Bereiche Betriebsführung, Entwicklung der Eigenparksparks- sowie die Innovationsbereiche. Im Rahmen seiner Ausbildung und Laufbahn als Offizier war Herr Schwarz vor seiner Tätigkeit bei Energiekontor in leitender Position als Leiter Logistik eines Großverbandes mit mehreren tausend Fahrzeugen verantwortlich. Carsten Schwarz begann am 1. Januar 2015 seine Tätigkeit bei Energiekontor mit der Aufgabe ein neues Team für die Betriebsführung der konzerneigenen Windparks in Hagen im Bremischen aufzubauen. In den folgenden Jahren übernahm er zahlreiche weitere Aufgaben und ist seit Oktober 2016 Mitglied der Geschäftsleitung und seit März 2017 Geschäftsführer der Energiekontor Management GmbH und zahlreicher Tochtergesellschaften der Emittentin.

Die genannten Vorstände der Energiekontor AG sind Geschäftsführer und Vorstände einer Vielzahl von Tochtergesellschaften der Emittentin. Diese Tätigkeit hat keine besonderen Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit der Emittentin. Die Emittentin hat deutlich über 300 Tochterunternehmen, da in der Regel für einzelne Projekte (Wind- oder Solarparks) gesonderte Projektgesellschaften und Errichtungsgesellschaften gegründet werden (siehe den in den Finanzinformationen durch Verweis einbezogenen Konsolidierten Abschluss, Anhang, dort Seite 164 – 173, einbezogen durch Verweis auf Seite 6 des EU-Wachstumsprospektes). Dazu gibt es eine Vielzahl von Projektierungsgesellschaften für die jeweiligen Projekte bzw. für die Ländermärkte der Emittentin. Die Vorstände der Emittentin sind in einer Vielzahl dieser Gesellschaften Geschäftsführer/Vorstände bzw. in verantwortlicher Leitungsposition tätig. Alle Tochtergesellschaften der Emittentin, in denen die Vorstände der Emittentin Tätigkeiten ausüben, sind in den Finanzinformationen dieses Prospektes einbezogenen Konsolidierten Abschluss der Emittentin erfasst.

Darüber hinaus üben die Vorstände der Emittentin außerhalb ihrer Tätigkeit für die Emittentin und die Tochterunternehmen der Emittentin keine sonstigen Tätigkeiten aus.

b) Der Aufsichtsrat

Dr. Bodo Wilkens, Dipl.-Wirtschaftsingenieur, geschäftsansässig: Mary-Somerville-Straße 5, 28359 Bremen, Aufsichtsratsvorsitzender.

Günter Lammers, Kaufmann, geschäftsansässig: Mary-Somerville-Straße 5, 28359 Bremen, stellvertretender Vorsitzender.

Darius Oliver Kianzad, Dipl.-Volkswirt, geschäftsansässig: Mary-Somerville-Straße 5, 28359 Bremen.

Dem Aufsichtsrat obliegen die Überwachung der Geschäftsführung der Gesellschaft sowie die ihm durch Gesetz und Satzung zugewiesenen Aufgaben und die Vornahme von Änderungen der Satzung, die nur die Fassung und nicht den Inhalt betreffen. Die Mitglieder des Aufsichtsrates üben folgende Tätigkeiten außerhalb der Gesellschaft aus:

Dr. Bodo Wilkens ist Aufsichtsrat bei der (nicht börsennotierten) Energiekontor Ocean Wind AG, Bremen (Vorsitz) und übt ein Beratungsmandat für die Emittentin aus.

Günter Lammers ist Aufsichtsrat bei der (nicht börsennotierten) Energiekontor Ocean Wind AG, Bremen und übt ein Beratungsmandat für die Emittentin aus.

Darius Oliver Kianzad ist Aufsichtsrat bei der (nicht börsennotierten) Energiekontor Ocean Wind AG, Bremen und geschäftsführender Gesellschafter bei Clairfield International GmbH.

Darüber hinaus üben die Aufsichtsräte der Energiekontor AG keine sonstigen Tätigkeiten aus.

Die Hauptversammlung

Die Aktionäre sind in der Hauptversammlung mit den Stimmrechten entsprechend ihrer Beteiligung am Grundkapital der Gesellschaft vertreten. Die Hauptversammlung beschließt insbesondere über die Entlastung des Vorstands, des Aufsichtsrates und über die Verwendung des Bilanzgewinns (ordentliche Hauptversammlung).

2. Persönlich haftende Gesellschafterin

Die Emittentin ist eine Aktiengesellschaft und hat daher keine persönlich haftende Gesellschafterin.

Teil I

Finanzinformationen

1. Ausgewählte Finanzinformation für das letzte Geschäftsjahr der Emittentin (HGB)

Bilanz der Energiekontor AG zum 31.12.2019 (HGB)

Die Information ist mittels Verweis gemäß Artikel 19 Abs. 1 (e) der Verordnung (EU) 2017/1129 in diesen Prospekt einbezogen und ist Teil davon (siehe Seite 5 des EU-Wachstumsprospektes).

Gewinn- und Verlustrechnung (HGB)

Die Information ist mittels Verweis gemäß Artikel 19 Abs. 1 (e) der Verordnung (EU) 2017/1129 in diesen Prospekt einbezogen und ist Teil davon (siehe Seite 5 des EU-Wachstumsprospektes).

Anhang (HGB)

Die Information ist mittels Verweis gemäß Artikel 19 Abs. 1 (e) der Verordnung (EU) 2017/1129 in diesen Prospekt einbezogen und ist Teil davon (siehe Seite 5 des EU-Wachstumsprospektes).

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Die Information ist mittels Verweis gemäß Artikel 19 Abs. 1 (e) der Verordnung (EU) 2017/1129 in diesen Prospekt einbezogen und ist Teil davon (siehe Seite 6 des EU-Wachstumsprospektes).

2. Ausgewählte Finanzinformation für das letzte Geschäftsjahr der Emittentin (Konsolidierter Abschluss)

Gewinn- und Verlustrechnung des Konzerns (IFRS)

Die Information ist mittels Verweis gemäß Artikel 19 Abs. 1 (e) der Verordnung (EU) 2017/1129 in diesen Prospekt einbezogen und ist Teil davon (siehe Seite 6 des EU-Wachstumsprospektes).

Konzernbilanz (IFRS)

Die Information ist mittels Verweis gemäß Artikel 19 Abs. 1 (e) der Verordnung (EU) 2017/1129 in diesen Prospekt einbezogen und ist Teil davon (siehe Seite 6 des EU-Wachstumsprospektes).

Konzernkapitalflussrechnung

Die Information ist mittels Verweis gemäß Artikel 19 Abs. 1 (e) der Verordnung (EU) 2017/1129 in diesen Prospekt einbezogen und ist Teil davon (siehe Seite 6 des EU-Wachstumsprospektes).

Anhang

Die Information ist mittels Verweis gemäß Artikel 19 Abs. 1 (e) der Verordnung (EU) 2017/1129 in diesen Prospekt einbezogen und ist Teil davon (siehe Seite 6 des EU-Wachstumsprospektes).

Bestätigungsvermerk der Abschlussprüfer

Die Information ist mittels Verweis gemäß Artikel 19 Abs. 1 (e) der Verordnung (EU) 2017/1129 in diesen Prospekt einbezogen und ist Teil davon (siehe Seite 6 des EU-Wachstumsprospektes).

3. Hinweise zu den Finanzinformationen

3.1. Hinweis zum Bestätigungsvermerk der Abschlussprüfer

Die Prüfung der im Abschnitt "Finanzinformationen" dargestellten Finanzinformationen wurde von der PKF Deutschland GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Löffelstraße 44, 70597 Stuttgart, durchgeführt. Die PKF Deutschland GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ist Mitglied der Wirtschaftsprüferkammer mit Sitz in Berlin. Für die historischen Finanzinformationen wurde durch den Abschlussprüfer ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk ohne Vorbehalte erteilt. Der Abschlussprüfer hat sich mit der Veröffentlichung des im Dokumententeil beigefügten Bestätigungsvermerks in diesem Wertpapierprospekt einverstanden erklärt.

3.2. Zwischenfinanzinformationen und sonstige Finanzinformationen

Die Emittentin hat seit Datum des letzten geprüften Jahresabschlusses zum 31.12.2019 keine weiteren ungeprüften oder geprüften Finanzinformationen veröffentlicht.

3.3. Prüfung der historischen jährlichen Finanzinformationen

Die ausgewählten historischen Finanzinformationen sind – soweit nicht ausdrücklich anders angegeben - dem geprüften Jahresabschluss der Emittentin zum 31.12.2019 entnommen. Einschränkungen in dem Bestätigungsvermerk der Abschlussprüfer liegen nicht vor.

3.4. Wesentliche Leistungsindikatoren ("KPIs")

Dieser Wertpapierprospekt enthält keine alternativen Leistungsindikatoren.

3.5. Wesentliche Veränderungen in der Finanzlage der Emittentin

Eine wesentliche Veränderung der Finanzlage der Energiekontor Gruppe ist nach dem Stichtag des geprüften Jahresabschlusses zum 31.12.2019 nicht eingetreten.

3.6. Rechnungslegungsstandards

Die letzten geprüften historischen Finanzinformationen sind in einer Form dargestellt und erstellt werden, die mit dem Rechnungslegungsrahmen konsistent ist, der beim folgenden Jahresabschluss der Emittenten für das Geschäftsjahr 2020 voraussichtlich zugrunde gelegt wird.

Teil J

Angaben zu Anteilseignern und Wertpapierinhabern

1. Hauptanteilseigner

Herr Dr. Bodo Wilkens ist einer der beiden Hauptaktionäre der Emittentin und hält 25,62 % des Grundkapitals (zum 31.12.2019).

Herr Günter Lammers der zweite Hauptaktionär der Emittentin hält 25,57 % des Grundkapitals (zum 31.12.2019).

1.1. Beteiligungs- oder Beherrschungsverhältnisse

Herr Dr. Bodo Wilkens und Herr Günter Lammers haben als Hauptaktionäre mit jeweils einem Anteil von über 25 % des Grundkapitals über ihre Stimmrechte einen beherrschenden Einfluss in der Hauptversammlung der Emittentin. Sie können damit die Beschlüsse der Hauptversammlung dominieren und über die Besetzung des Vorstandes indirekt die gesamte Unternehmensentwicklung steuern. Zur Verhinderung des Missbrauchs ihres Stimmrechts haben die Mitaktionäre die Möglichkeit der gerichtlichen Überprüfung der Beschlüsse der Hauptversammlung.

1.2. Spätere Änderung der Beteiligungs- oder Beherrschungsverhältnisse

Es gibt keine Vereinbarung, deren Ausübung zu einem späteren Zeitpunkt zu einer Änderung in der Beherrschung der Emittentin führen oder diese verhindern könnte.

2. Gerichts- und Schiedsgerichtsverfahren

Es gibt keine staatlichen Interventionen, Gerichts- oder Schiedsgerichtsverfahren (einschließlich derjenigen Verfahren, die nach Kenntnis der Emittentin noch anhängig sind oder eingeleitet werden könnten), die im Zeitraum der mindestens zwölf letzten Monate stattfanden und die sich in jüngster Zeit erheblich auf die Finanzlage oder die Rentabilität der Emittentin und/oder der Energiekontor-Gruppe ausgewirkt haben oder sich in Zukunft auswirken könnten.

3. Interessenkonflikte

Herr Dr. Bodo Wilkens ist Aufsichtsratsvorsitzender der Emittentin. Er ist auch Aufsichtsratsvorsitzender der Energiekontor Ocean Wind AG, Bremen. Zugleich ist Herr Dr. Bodo Wilkens einer der beiden Hauptaktionäre der Emittentin und hält etwas über 25 % des Grundkapitals.

Herr Günter Lammers ist Aufsichtsratsmitglied der Emittentin. Er ist auch Aufsichtsratsmitglied der Energiekontor Ocean Wind AG, Bremen. Zugleich ist Herr Günter Lammers der zweite Hauptaktionär der Emittentin und hält etwas über 25 % des Grundkapitals.

Bezüglich ihrer Eigenschaften als Hauptaktionäre bzw. aufgrund der Tätigkeiten der vorgenannten Personen kann ein Konflikt zwischen der Aufsichtsrats­tätigkeit und den geschäftlichen Interessen angesichts möglicher Auftragserteilungen nicht prinzipiell ausgeschlossen werden.

Herr Szabo ist Vorstandsvorsitzender und Herr Eschen und Herr Schwarz sind Vorstände der Energiekontor AG. Gleichzeitig sind die drei vorgenannten Personen Geschäftsführer von Tochtergesellschaften der Emittentin, denen die Emittentin Darlehen aus dem Kapital der Jubiläumsanleihe 2020 gewährt. Es könnten somit Interessenkonflikte auftreten, soweit die durch die Emittentin gewährten Darlehen vorzeitig zurückgefordert werden müssen.

Darüber hinaus bestehen keine weiteren möglichen Interessenkonflikte zwischen den privaten Interessen oder sonstigen Verpflichtungen der Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder und ihren Verpflichtungen gegenüber der Emittentin.

4. Wichtige Verträge

Die Emittentin hat in der Vergangenheit ausschließlich Verträge im Rahmen der normalen Geschäftstätigkeit abgeschlossen. Es gibt keine außerhalb des normalen Geschäftsverlaufs abgeschlossenen Verträge, die dazu führen könnten, dass ein Mitglied der Gruppe eine Verpflichtung oder ein Recht erlangt, die bzw. das für die Fähigkeiten der Emittentin, ihren Verpflichtungen gegenüber den Wertpapierinhabern in Bezug auf die ausgegebenen Wertpapiere nachzukommen, von großer Bedeutung ist.

5. Verfügbare Dokumente

Folgende Dokumente können während der Zeichnungsfrist und der Gültigkeitsdauer dieses Prospekts

- in den Geschäftsräumen der Energiekontor AG, Mary-Somerville-Straße 5, 28359 Bremen (zu den Geschäftszeiten
- und auf der Homepage von Energiekontor unter <https://www.energiekontor.de/Jubilaumsanleihe2020.html>

eingesehen werden:

- Die Satzung der Emittentin;
- die Anleihebedingungen;
- der Geschäftsbericht 2019 der Emittentin;
- sämtliche Berichte, Schreiben und sonstige Dokumente, Bewertungen und Erklärungen, die von einem Sachverständigen auf Ersuchen der Emittentin erstellt bzw. abgegeben wurden, sofern Teile davon in den Wertpapierprospekt eingeflossen sind oder in ihm darauf verwiesen wird;
- der Jahresabschluss 31.12.2019 der Emittentin und die Bestätigungsvermerke des Abschlussprüfers.

Teil K
Glossar

Agio	Aufgeld, Ausgabeaufschlag. Betrag, um den der Preis den Nennwert eines Wertpapiers übersteigt. Bei Ausgabe von Wertpapieren wird regelmäßig ein verlorener, nicht von der Emittentin rückzahlbarer Ausgabeaufschlag von 3–5 % der Zeichnungssumme (des Nennwertes) erhoben. Auf die Jubiläumsanleihe 2020 wird kein Agio erhoben.
Anleihe	Sammelbezeichnung für alle Schuldverschreibungen mit vor Ausgabe festgelegter Verzinsung, Laufzeit und Rückzahlung.
Anleihegläubiger	Anleger, Käufer, Inhaber von Anleihen, welche die Rechte daraus gegenüber der Anleiheschuldnerin geltend machen können. Vertragspartner der Anleiheschuldnerin.
Anleiheschuldnerin	Ausgebende (Emittentin) einer Anleihe. Empfängerin/ Verwenderin des Anleiheerlöses. Vertragspartnerin der Anleihegläubiger.
Betreibergesellschaft	Betreibergesellschaften oder Projektgesellschaften werden die Gesellschaften genannt, die sämtliche für den Betrieb des Wind- oder Solarparks notwendigen Genehmigungen und Erlaubnisse halten sowie über die Eigentumsrechte an den Windkraft- und Solarenergieanlagen und der notwendigen Infrastruktur verfügen.
Blind-Pool-Charakter	Die Anleihe hat den Charakter eines Blind-Pools, da die konkreten Investitionen und deren Prioritäten erst nach Einzahlung des Anleihekapitals zukünftig von der Emittentin festgelegt werden.
Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)	Die BaFin vereint die Geschäftsbereiche der ehemaligen Bundesaufsichtsämter für das Kreditwesen (Bankenaufsicht), für das Versicherungswesen (Versicherungsaufsicht) sowie den Wertpapierhandel (Wertpapieraufsicht/Asset-Management) in sich und führt diese weiter. Die BaFin ist eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen.
Cashflow	Der Cashflow ist eine wirtschaftliche Messgröße, bei der Einzahlungen und Auszahlungen innerhalb eines bestimmten Zeitraums einander gegenübergestellt werden.
Clearstream Banking AG	Die Clearstream Banking AG gilt als die einzige deutsche Wertpapiersammelbank im Bereich Girosammelverwahrung. Sie firmiert in Deutschland unter Clearstream Banking AG, Frankfurt.
Depotkonto	Andere Bezeichnung für Wertpapierdepotkonto. Ein Wertpapierdepotkonto ist im Bankwesen das Konto, über welches ausschließliche Wertpapiergeschäfte (Kauf, Verkauf, Übertragung) abgewickelt und Wertpapierbestände geführt werden. Für eine

	Inhaber-Teilschuldverschreibung wird zwingend ein Wertpapierdepot oder Depotkonto benötigt.
EEG, EEG-Vergütung	Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien, welches die Einspeisevergütung aus allen erneuerbaren Energien in Deutschland regelt.
Emittentin	Anleiheschuldnerin, die Wertpapiere herausgibt (emittiert). Die Energiekontor AG ist Emittentin dieser Anleihe.
Energiekontor/Energiekontor-Gruppe	Soweit Energiekontor in diesem Prospekt ohne weitere Namenszusätze genannt oder als Energiekontor-Gruppe bezeichnet wird, ist die Energiekontor AG mit ihren Tochterunternehmen gemeint.
Globalurkunde	Sammelurkunde. Nicht in Form von Einzelurkunden vorliegendes Wertpapier. Mehrzahl von Wertpapieren (Teilschuldverschreibungen), die aus Vereinfachungsgründen in einer Urkunde zusammengefasst sind.
GuV	Gewinn- und Verlustrechnung im Rahmen der Jahresabschlüsse der Emittentin.
HGB	Das Handelsgesetzbuch (HGB) ist die führende Bilanzierungsnorm vieler deutscher Unternehmen für Jahresabschlüsse.
IFRS	Die International Financial Reporting Standards (IFRS) sind internationale Rechnungslegungsvorschriften für Unternehmen, die vom International Accounting Standards Board (IASB) herausgegeben werden. Sie sollen losgelöst von nationalen Rechtsvorschriften die Aufstellung international vergleichbarer Jahres- und Konzernabschlüsse regeln.
Inhaberschuldverschreibung	Anleihe, Inhaberpapiere, die den Emittenten verpflichten, an den jeweiligen Inhaber der Anleiheurkunde die Zinsen und den Rücknahmebetrag bei Fälligkeit der Papiere zu leisten. Der jeweilige Inhaber der Wertpapierurkunde ist stets der Forderungsinhaber. Übliche Form für heute emittierte Anleihen.
ISIN	International Securities Identification Number. Das System der Wertpapierkennnummern (WKN) ist in Deutschland auf den internationalen Standard ISIN umgestellt worden.
Kaufpreis	Der Kaufpreis der Anleihe setzt sich zusammen aus dem Nennbetrag und den Stückzinsen, wenn die Einzahlung nach dem 01.10.2020 erfolgt.
Konsolidierter Abschluss	Abschluss der für einen Konzern aufgestellt wird. Es ist eine Zusammenfassung der Bilanzen der einzelnen, dem Konzern zugehörigen Unternehmen.
Konzern	Soweit Energiekontor in diesem Prospekt als Konzern bezeichnet wird, ist die Energiekontor AG mit ihren Tochterunternehmen gemeint.
LEI	Ein Legal Entity Identifier ist eine global eindeutige Kennung für Rechtsträger im Finanzmarkt.

Nennwert	Nennbetrag. Nominalwert einer Aktie, Anleihe usw. Der Nominalwert entspricht dem Anlage-Rückzahlungsbetrag eines Wertpapiers.
Onshore-Windpark	Windpark an Land im Gegensatz zu Windparks auf See (Offshore-Windparks)
Projektgesellschaft	Siehe Definition der Betreibergesellschaft.
Repowern/Repowering	Der Ersatz von Kraftwerken zur Stromerzeugung durch neue Anlagen mit höherem Wirkungsgrad oder sonstiger technischer Verbesserung.
Rumpfgeschäftsjahr	Rumpfgeschäftsjahr nennt man ein Geschäftsjahr eines Unternehmens, das nicht volle zwölf Monate umfasst.
Stückzinsen	Stückzinsen sind Zinsteilbeträge, die vom letzten Zinszahlungstermin bis zum Abrechnungsmonat berechnet werden.
Unternehmensanleihe	Die Unternehmensanleihe ist ein festverzinsliches Wertpapier, das nach einer Laufzeit von acht Jahren zurückgezahlt wird.
T€	Tausend Euro.
Teilschuldverschreibungen	Entspricht der Anleihe. Bei der Teilschuldverschreibung erfolgt die Herausgabe der Anleihe im Wege einer Stückelung in einer definierten Anzahl von Teilen.
WEA	Windenergieanlage.
Windpark	Die Definition eines Windparks in diesem Prospekt: eine oder mehrere Windenergieanlage/n nebst Infrastruktur und Netzeinspeisung.
WKN	Wertpapierkennnummer.
Zeichnung	Unterschriftsleistung, mit der sich der Erwerber zum Erwerb und zur Zahlung des auf dem Zeichnungsschein angegebenen Betrages und zu den vorgesehenen Bedingungen verpflichtet.
Zeichnungsfrist	Zeitraum, in dem die Zeichnung neu aufgelegter Wertpapiere möglich ist.
Zinsen	Preis für die Überlassung von Kapital.

Teil L Muster und Dokumente

In dem Muster- und Dokumententeil des EU-Wachstumsprospekt sind folgende Dokumente und Muster beigefügt:

- Anleihebedingungen
- Gesellschaftsvertrag der Emittentin
- Muster des Zeichnungsschein mit Fernabsatzinformationen

Anleihebedingungen der Jubiläumsanleihe 2020

§ 1 Form und Nennbetrag

(1) Die **Jubiläumsanleihe 2020** der Energiekontor AG («Anleiheschuldnerin») im Gesamtnennbetrag von € 15.000.000 ist in 15.000 Teilschuldverschreibungen im Nennbetrag von je € 1.000 eingeteilt, die auf den Inhaber lauten und untereinander gleichberechtigt sind («Teilschuldverschreibung»). Die Mindestzeichnungshöhe beträgt € 3.000. Weitere Zeichnungsstufen erfolgen in 1.000-€-Schritten.

(2) Die Teilschuldverschreibung und die Zinsansprüche sind für die gesamte Laufzeit der Anleihe in einer Inhaber-Sammelschuldverschreibung (der »Global- oder Sammelurkunde«) verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt, hinterlegt wird. Ein Anspruch auf Ausdruck und Auslieferung effektiver Teilschuldverschreibungen oder Zinsscheine ist während der gesamten Laufzeit der Anleihe ausgeschlossen. Die Sammelurkunde trägt die Unterschrift der Vorstände der Energiekontor AG.

§ 2 Verzinsung

(1) Die Teilschuldverschreibung wird vom 01.10.2020 (einschließlich) («Zinslaufbeginn») bis zum 30.09.2028 (einschließlich) mit Zinsen von 4,0 % jährlich verzinst.

(2) Die Zinsen werden jährlich berechnet und sind jeweils zum 01.10. eines jeden Jahres nachträglich fällig. Die Verzinsung der Teilschuldverschreibung endet mit Ablauf des Tages, der dem Fälligkeitstag am Erfüllungsort vorausgeht. Die Auszahlung der Zinsen erfolgt am Fälligkeitstag oder, wenn dieser auf einen Samstag, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag fällt, dann am darauffolgenden Bankarbeitstag. Sofern die Anleiheschuldnerin jedoch die Verpflichtung zur Rückzahlung bei Fälligkeit nicht erfüllt, verlängert sich die Verzinsung auf die Teilschuldverschreibung bis zu dem Tag, der der tatsächlichen Rückzahlung vorausgeht. Weitergehende Ansprüche der Anleihegläubiger bestehen nicht.

(3) Sind Zinsen für einen Zeitraum von weniger als einem Jahr zu berechnen, erfolgt die Berechnung auf Grundlage der deutschen Zinsberechnungsmethode. Demnach wird jeder Monat mit 30 Tagen und das Jahr mit 360 Tagen angesetzt.

(4) Die Auszahlung der Zinsen erfolgt von der Energiekontor AG an die Quirin Privatbank AG, welche als Zahlstelle fungiert. Die Zahlstelle (Quirin Privatbank AG) wird die zu zahlenden Beträge an die Clearstream Banking AG, Frankfurt, zur Auszahlung an die Anleihegläubiger weiterleiten.

(5) Die Zahlstelle in ihrer Eigenschaft als solche handelt ausschließlich als Beauftragte der Anleiheschuldnerin und steht nicht in einem Auftrags- oder Treuhandverhältnis zu den Anleihegläubigern.

§ 3 Erwerb, Rückerwerb, Übertragung

(1) Die Anleiheschuldnerin ist berechtigt, die in diesen Anleihebedingungen beschriebenen Teilschuldverschreibungen am Markt oder auf sonstige Weise zu erwerben und zu veräußern.

(2) Der Erwerb der Teilschuldverschreibungen erfolgt mit einem Zeichnungsschein und einem Eingangs- und einem Bestätigungsschreiben der Emittentin.

(3) Die Teilschuldverschreibungen können nur erworben werden, wenn die Depotbank des Zeichners die Schuldverschreibung in das Wertpapierdepot des Zeichners einbuchen kann. Sollte die Depotbank des Zeichners die Einbuchung nicht vornehmen können, wird der vom Zeichner eingezahlte Kaufpreis unter Rückabwicklung des Kaufs zurückgezahlt.

(4) Die Einzahlung des Kaufpreises ist zu Beginn des ersten Zinslaufs fällig, frühestens aber 14 Tage nach Erhalt des Eingangs- und Bestätigungsschreibens der Emittentin.

(5) Den Anleihegläubigern stehen Miteigentumsrechte an der Globalurkunde zu. Jeder Anleihegläubiger ist jederzeit berechtigt, seine Teilschuldverschreibungen gemäß den Regelungen der Clearstream Banking AG, Frankfurt, auf Dritte zu übertragen.

§ 4 Laufzeit, Rückzahlung

(1) Die Laufzeit der Teilschuldverschreibung beträgt 8 Jahre.

(2) Die Teilschuldverschreibungen werden vorbehaltlich der Regelungen in § 5 am 01.10.2028 zurückgezahlt.

§ 5 Kündigung

(1) Die Anleiheschuldnerin kann die Teilschuldverschreibung durch Bekanntmachung gemäß § 8 insgesamt oder anteilig nach Maßgabe von § 5 Ziffer 3 mit einer Frist von acht Wochen zum Ende des Quartals zur vorzeitigen Rückzahlung zum Nennbetrag ordentlich kündigen, erstmalig zum 30.09.2021. Teilkündigungen sind zulässig.

(2) Der Anleihegläubiger ist berechtigt, seine sämtlichen Forderungen aus der Teilschuldverschreibung durch Kündigung ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist fällig zu stellen und sofortige Rückzahlung zum Nennbetrag einschließlich aufgelaufener Zinsen zu verlangen, wenn die Anleiheschuldnerin allgemein ihre Zahlungen einstellt oder ihre Zahlungsunfähigkeit bekannt gibt oder ein Insolvenzverfahren gerichtlich eröffnet wird.

(3) Anteilige Rückzahlungen der Inhaber-Teilschuldverschreibung erfolgen für jeden Inhaber in prozentual gleichem Umfang (Quotenrückzahlung).

§ 6 Begebung weiterer Schuldverschreibungen

(1) Die Anleiheschuldnerin behält sich vor, ohne Zustimmung der Inhaber der Teilschuldverschreibung weitere Schuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den bereits begebenen Teilschuldverschreibungen zusammengefasst werden, eine einheitliche Teilschuldverschreibung mit ihnen bilden und ihren Gesamtnennbetrag erhöhen. Der Begriff »Teilschuldverschreibungen« umfasst im Falle einer solchen Erhöhung auch die zusätzlich begebenen Schuldverschreibungen.

(2) Die Begebung von weiteren Anleihen, die mit dieser Schuldverschreibung keine Einheit bilden, oder von anderen Schuldtiteln bleibt der Anleiheschuldnerin unbenommen.

(3) Die Anleiheschuldnerin behält sich weiter vor, weitere Anleihen, die mit dieser Schuldverschreibung keine Einheit bilden, oder andere Schuldtitel zu begeben, die den Verwendungszweck der Teilschuldverschreibung haben und diese teilweise oder vollständig ablösen.

§ 7 Steuern

Alle Zahlungen auf die Teilschuldverschreibungen erfolgen ohne Einbehalt oder Abzug von Steuern oder Abgaben oder behördlichen Gebühren; es sei denn, die Anleiheschuldnerin ist kraft Gesetzes verpflichtet, solche gegenwärtigen oder zukünftigen Steuern oder Abgaben gleich welcher Art von den Zahlungen in Bezug auf die Teilschuldverschreibungen abzuziehen oder einzubehalten. In diesem Fall ist die Anleiheschuldnerin und/oder Zahlstelle daher berechtigt, sämtliche einzubehaltenden Steuern oder Abgaben von den an den Anleihegläubiger auszahlenden Beträgen abzuziehen und entsprechend abzuführen. Soweit die Anleiheschuldnerin oder die Zahlstelle nicht gesetzlich zum Abzug und/oder zur Einbehaltung von Steuern, Abgaben oder sonstigen Gebühren verpflichtet ist, trifft diese keinerlei Verpflichtung im Hinblick auf abgaberechtliche Verpflichtungen des Anleihegläubigers.

§ 8 Bekanntmachungen

Alle diese Inhaber-Teilschuldverschreibungen betreffenden Bekanntmachungen werden im Bundesanzeiger, soweit gesetzlich nicht etwas anderes bestimmt ist, erfolgen.

§ 9 Teilunwirksamkeit

Sollte eine der Bestimmungen der Anleihebedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Anstelle der unwirksamen oder teilweise unwirksamen oder nicht durchführbaren Bestimmung soll eine dem Sinn und Zweck dieser Anleihebedingungen entsprechende Regelung gelten.

§ 10 Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Form und Inhalt der Anleihebedingungen sowie alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten bestimmen sich ausschließlich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Erfüllungsort ist Bremen.

(3) Gerichtsstand für alle sich aus den in diesen Anleihebedingungen geregelten Rechtsverhältnissen ergebenden Rechtsstreitigkeiten mit der Anleiheschuldnerin ist – soweit gesetzlich zulässig – Bremen.

Gesellschaftsvertrag der Emittentin

Satzung der Energiekontor AG mit Sitz in Bremen in der Fassung vom 11. März 2020

Inhaltsverzeichnis

- I. Allgemeine Bestimmungen
 - § 1 Firma, Sitz und Geschäftsjahr
 - § 2 Gegenstand des Unternehmens
 - § 3 Bekanntmachungen
- II. Grundkapital und Aktien
 - § 4 Grundkapital, Sacheinlagen
 - § 5 Inhaberaktien
- III. Vorstand
 - § 6 Zusammensetzung und Geschäftsordnung
 - § 7 Vertretung der Gesellschaft
- IV. Aufsichtsrat
 - § 8 Zusammensetzung und Amtsdauer
 - § 9 Amtsniederlegung
 - § 10 Vorsitz
 - § 11 Einberufung und Beschlussfassung
 - § 12 Aufgaben des Aufsichtsrats, Ausschüsse
 - § 13 Geschäftsordnung
 - § 14 Satzungsänderungen
 - § 15 Vergütung
- V. Hauptversammlung
 - § 16 Ort und Einberufung
 - § 17 Ordentliche Hauptversammlung
 - § 18 Teilnahmerecht, Stimmrecht
 - § 19 Vorsitz in der Hauptversammlung
 - § 20 Beschlussfassung, Mehrheitserfordernisse
- VI. Beirat
 - § 21 Bestellung und Aufgaben des Beirats
- VII. Jahresabschluss und Gewinnverwendung
 - § 22 Jahresabschluss, ordentliche Hauptversammlung
 - § 23 Gewinnverwendung
- VIII. Schlussbestimmungen
 - § 24 Gründungskosten

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Firma, Sitz und Geschäftsjahr

(1) Die Gesellschaft führt die Firma

Energiekontor AG.

(2) Sie hat ihren Sitz in Bremen.

(3) Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

(1) Gegenstand des Unternehmens ist die Planung, Entwicklung, Errichtung, Veräußerung und der Betrieb von Anlagen und Projekten im Energie- und Umweltbereich sowie der Vertrieb von elektrischer Energie, jeweils einschließlich der damit in Zusammenhang stehenden Tätigkeiten der Finanzierung und des Handels.

(2) Die Gesellschaft ist berechtigt, ihre Tätigkeit auch auf andere Handelszweige auszudehnen sowie im In- und Ausland gleichartige oder ähnliche Unternehmen zu erwerben, sich an solchen Unternehmen zu beteiligen und Zweigniederlassungen sowie Tochtergesellschaften zu errichten.

(3) Die Gesellschaft kann sich darüber hinaus auf verwandten Gebieten betätigen und alle Geschäfte vornehmen, die geeignet sind, den Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar zu fördern oder die damit in Zusammenhang stehen.

§ 3 Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Bundesanzeiger, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.

II. Grundkapital und Aktien

§ 4 Grundkapital, Sacheinlagen

1) Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt € 14.678.160,00 (i. W.: EURO vierzehn Millionen sechshundertachtundsiebzigttausendeinhundertsechzig).

(2) Das Grundkapital ist eingeteilt in 14.678.160 Stammaktien ohne Nennbetrag (Stückaktien mit einem rechnerischen Nennbetrag von jeweils € 1,-).

(3) Vom ursprünglichen Grundkapital in Höhe von € 150.000,00 haben übernommen:

- a) Herr Dr. Bodo Wilkens 74.850 Aktien durch Sacheinlage gemäß Abs. 4;
- b) Herr Günter Lammers 75.000 Aktien durch Sacheinlage gemäß Abs. 4;
- c) die Energiekontor-VB-GmbH 150 Aktien durch Sacheinlage gemäß Abs. 4.

(4) Die Sacheinlagen wurden in voller Höhe dadurch erbracht, dass die Aktionäre die zwischen ihnen bestehende Kommanditgesellschaft unter der Firma Energiekontor-VB-GmbH & Co. Verwaltungs- und Beteiligungs KG mit Sitz in Stuhr-Brinkum formwechselnd nach den §§ 190 ff. UmwG in die Rechtsform der Aktiengesellschaft umgewandelt haben, wobei das nach Abzug der Schulden verbleibende (freie) Vermögen der vorgenannten Kommanditgesellschaft zumindest dem Nennbetrag des Grundkapitals der AG entspricht. Die Anteile der Gesellschafter der KG am freien Vermögen dieser Gesellschaft entsprechen den von ihnen gemäß Abs. 3 übernommenen Aktien, wobei die Beteiligung der bisherigen Komplementärin der Kommanditgesellschaft treuhänderisch für den Kommanditisten Dr. Bodo Wilkens

gehalten wird und die auf diese entfallenden Aktien nach der Eintragung der AG ins Handelsregister an diesen »zurückfallen«.

(5) Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 23. Mai 2021 das Grundkapital der Gesellschaft einmalig oder mehrfach um bis zu insgesamt € 7.326.580 durch Ausgabe von bis zu 7.326.580 neuen, auf den Inhaber lautenden Stamm- und/oder Vorzugsaktien mit oder ohne Stimmrecht gegen Bar- und/oder Sacheinlagen zu erhöhen (genehmigtes Kapital 2016). Die Ermächtigung umfasst die Befugnis, bei mehrmaliger Ausgabe von Vorzugsaktien weitere Vorzugsaktien (mit oder ohne Stimmrecht) auszugeben, die den früher ausgegebenen Vorzugsaktien bei der Verteilung des Gewinns oder des Gesellschaftsvermögens vorgehen oder gleichstehen. Dabei ist den Aktionären grundsätzlich ein Bezugsrecht einzuräumen; das gesetzliche Bezugsrecht kann auch in der Weise eingeräumt werden, dass die neuen Aktien von einem Kreditinstitut oder einem nach § 186 Abs. 5 Satz 1 AktG gleichgestellten Institut mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären der Gesellschaft zum Bezug anzubieten. Der Vorstand ist jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen,

- soweit es erforderlich ist, um Spitzenbeträge auszugleichen;
- wenn die Aktien gegen Sacheinlagen zum Zwecke des Erwerbs von Unternehmen oder von Beteiligungen an Unternehmen oder Unternehmensteilen oder zum Zwecke des Erwerbs von Forderungen gegen die Gesellschaft ausgegeben werden;
- wenn eine Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen 10 % des Grundkapitals nicht übersteigt und der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet (§ 186 Abs. 3 Satz 4 AktG); beim Gebrauchmachen dieser Ermächtigung unter Bezugsrechtsausschluss nach § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ist der Ausschluss des Bezugsrechts aufgrund anderer Ermächtigungen nach § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG zu berücksichtigen.

Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Kapitalerhöhung und ihrer Durchführung festzulegen. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Fassung der Satzung entsprechend dem Umfang der Durchführung der Kapitalerhöhung aus genehmigtem Kapital jeweils anzupassen.

(6) Das Grundkapital der Gesellschaft ist um bis zu insgesamt € 500.000,- durch Ausgabe von bis zu insgesamt 500.000 neuen auf den Inhaber lautenden Stückaktien bedingt erhöht (Bedingtes Kapital 2018 I). Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie die Inhaber von Bezugsrechten, die von der Gesellschaft im Rahmen des Aktienoptionsprogramms 2018 gewährt werden, ihre Bezugsrechte ausüben und die Gesellschaft nicht in Erfüllung der Bezugsrechte eigene Aktien gewährt. Die neuen Aktien nehmen jeweils vom Beginn des Geschäftsjahres an, in dem sie durch Ausübung des Bezugsrechts entstehen, am Gewinn teil. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Durchführung der Bedingten Kapitalerhöhung festzulegen. Soweit der Vorstand betroffen ist, erfolgt die Festlegung durch den Aufsichtsrat. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Fassung der Satzung entsprechend der jeweiligen Ausnutzung des bedingten Kapitals anzupassen.

§ 5 Inhaberaktien

(1) Die Aktien der Gesellschaft lauten auf den Inhaber.

(2) Trifft im Falle einer Kapitalerhöhung der Erhebungsbeschluss keine Bestimmung darüber, ob die neuen Aktien auf den Namen oder auf den Inhaber lauten sollen, so lauten sie ebenfalls auf den Inhaber.

(3) Die Form von Aktienurkunden sowie etwaiger Zwischen-, Gewinnanteils- und Erneuerungsscheine bestimmt der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats. Die Gesellschaft kann die Aktien ganz oder teilweise in Aktienurkunden zusammenfassen, die eine Mehrheit von Aktien verbiefen.

(4) Soweit über die Aktien der Gesellschaft oder über mehrere Aktien nur eine Urkunde ausgestellt ist, ist ein Anspruch der Aktionäre auf Einzelverbriefung der Aktien ausgeschlossen.

(5) Die Umwandlung von Stamm- in Vorzugsaktien ohne Stimmrecht sowie die Ausgabe von Vorzugsaktien ohne Stimmrecht bleibt vorbehalten. Junge Aktien aus einer künftigen Kapitalerhöhung können mit Vorzügen bei der Gewinnverteilung versehen werden.

(6) Die Inhaber von Vorzugsaktien ohne Stimmrecht erhalten einen Vorzug von 8 % gegenüber der den Stammaktionären zustehenden Dividende.

(7) Bei Kapitalerhöhungen kann die Gewinnbeteiligung neuer Aktien abweichend von § 60 Abs. 2 Satz 3 AktG bestimmt werden.

III. Vorstand

§ 6 Zusammensetzung und Geschäftsordnung

(1) Der Vorstand der Gesellschaft besteht aus einer oder aus mehreren Person(en). Die Zahl der Mitglieder des Vorstands wird vom Aufsichtsrat bestimmt. Besteht der Vorstand aus mehreren Personen, so kann der Aufsichtsrat einen Sprecher des Vorstands sowie einen stellvertretenden Sprecher des Vorstands ernennen.

(2) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse, werden mehrere Vorstandsmitglieder bestellt, mit einfacher Stimmenmehrheit. Im Fall der Stimmgleichheit gibt die Stimme des Sprechers den Ausschlag; ist kein Sprecher bestellt, so hat der Aufsichtsrat ad hoc einen Sprecher und einen stellvertretenden Sprecher des Vorstandes zu ernennen.

(3) Besteht der Vorstand aus mehreren Personen, so gibt er sich durch einstimmigen Beschluss mit Zustimmung des Aufsichtsrats eine Geschäftsordnung.

§ 7 Vertretung der Gesellschaft

(1) Die Gesellschaft wird gesetzlich vertreten

(a) durch ein Mitglied des Vorstands, wenn es alleiniges Vorstandsmitglied ist,

(b) durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich, wenn mehrere Vorstandsmitglieder bestellt sind,

(c) durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen, wenn der Aufsichtsrat dies bestimmt hat.

Der Aufsichtsrat kann auch bestimmen, dass jedes Vorstandsmitglied oder einzelne Vorstandsmitglieder die Aktiengesellschaft allein vertreten (Einzelvertretungsbefugnis).

(2) Der Aufsichtsrat kann einzelnen oder allen Vorstandsmitgliedern die Befugnis einräumen, im Namen der Gesellschaft Rechtsgeschäfte zugleich als Vertreter eines Dritten vorzunehmen.

IV. Aufsichtsrat

§ 8 Zusammensetzung und Amtsdauer

1) Der Aufsichtsrat besteht aus drei Mitgliedern.

(2) Die Aufsichtsratsmitglieder werden für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung gewählt, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Hierbei wird das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, nicht mitgerechnet. Eine Wiederwahl ist möglich. Etwa erforderliche Ergänzungswahlen erfolgen jeweils für die Restamtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds.

(3) Zugleich mit den ordentlichen Mitgliedern des Aufsichtsrats können für ein bestimmtes oder für mehrere Mitglieder des Aufsichtsrats Ersatzmitglieder gewählt werden. Das Ersatzmitglied tritt in den Aufsichtsrat ein, wenn das Aufsichtsratsmitglied, für das es bestellt ist, vor Ablauf der Amtszeit aus dem Aufsichtsrat ausscheidet.

Das Amt des Ersatzmitglieds erlischt mit Beendigung der nächsten Hauptversammlung, die nach seinem Amtsantritt stattfindet.

Die Amtszeit verlängert sich bis zum Ende der Amtszeit des vorzeitig ausgeschiedenen Aufsichtsratsmitglieds, wenn in der nächsten Hauptversammlung eine Ersatzwahl nicht stattfindet. Ersatzwahlen erfolgen für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds.

§ 9 Amtsniederlegung

Jedes Aufsichtsratsmitglied kann sein Amt auch ohne wichtigen Grund unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat niederlegen. Die Niederlegung erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.

§ 10 Vorsitz

(1) Der Aufsichtsrat wählt in einer Sitzung aus seiner Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Die Aufsichtsratssitzung findet im Anschluss an die Hauptversammlung statt, in der alle von der Hauptversammlung zu wählenden Aufsichtsratsmitglieder neu gewählt worden sind. Einer besonderen Einladung zur Sitzung bedarf es nicht.

(2) Für den Fall des vorzeitigen Ausscheidens des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters aus dem Amt hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Neuwahl anzusetzen.

§ 11 Einberufung und Beschlussfassung

(1) Die Sitzungen des Aufsichtsrats sollen durch den Aufsichtsratsvorsitzenden mindestens 14 Tage vor dem Tag der Sitzung schriftlich, durch Telefax oder mittels elektronischer Medien einberufen werden. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende die Frist abkürzen.

(2) Eine Beschlussfassung des Aufsichtsrats kann auch außerhalb von Sitzungen durch mündliche, fernmündliche, schriftliche, per Telefax oder mittels elektronischer Medien übermittelte Stimmabgaben erfolgen, wenn kein Mitglied diesem Verfahren innerhalb einer vom Vorsitzenden bestimmten angemessenen Frist widerspricht.

(3) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder an der Sitzung teilnehmen. Die Beschlüsse bedürfen der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit infolge von Stimmenthaltungen gibt die Stimme des Vorsitzenden oder, falls der Vorsitzende sich der Stimmabgabe enthalten hat, die Stimme des Stellvertreters den Ausschlag.

(4) Der Vorsitzende des Aufsichtsrats ist ermächtigt, im Namen des Aufsichtsrats die zur Durchführung der Beschlüsse erforderlichen Willenserklärungen abzugeben.

(5) Die Mitglieder des Vorstandes nehmen an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil, sofern der Aufsichtsrat im Einzelfall nichts anderes beschließt.

§ 12 Aufgaben des Aufsichtsrats, Ausschüsse

(1) Dem Aufsichtsrat obliegt die Überwachung der Geschäftsführung des Vorstands der Gesellschaft. Der Aufsichtsrat hat im Rahmen von § 111 Abs. 4 S. 2 AktG zu bestimmen, dass bestimmte Arten von Geschäften nur mit seiner Zustimmung vorgenommen werden dürfen.

(2) Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte einen oder mehrere Ausschüsse bestellen. Soweit dies gesetzlich zulässig ist, können den Ausschüssen auch Entscheidungsbefugnisse des Aufsichtsrats übertragen werden. Jeder Ausschuss kann aus seiner Mitte einen Vorsitzenden wählen, sofern nicht der Aufsichtsrat einen Vorsitzenden bestimmt.

§ 13 Geschäftsordnung

Unter Beachtung von Gesetz und Satzung gibt sich der Aufsichtsrat eine Geschäftsordnung.

§ 14 Satzungsänderungen

Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, solche Änderungen dieser Satzung zu beschließen, die nur die Fassung betreffen.

§ 15 Vergütung

(1) Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten neben dem Ersatz ihrer Auslagen eine feste, nach Geschäftsjahresende zu zahlende angemessene Vergütung, die durch Beschluss der Hauptversammlung festgestellt wird. Dabei ist dem Vorsitzenden das 2-fache, dem Stellvertreter das 1 ½-fache eines Grundbetrages zu gewähren.

(2) Die auf die Gesamtvergütung zu entrichtende Umsatzsteuer wird von der Gesellschaft erstattet.

V. Hauptversammlung

§ 16 Ort und Einberufung

(1) Die Hauptversammlung wird durch den Vorstand oder in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen durch den Aufsichtsrat einberufen. Das einberufende Organ bestimmt über Ort und Zeitpunkt der Hauptversammlung. Sie soll am Sitz der Gesellschaft, in dessen näherer Umgebung oder am Sitz einer deutschen Wertpapierbörse stattfinden. Die Hauptversammlung ist, abgesehen von den durch Gesetz oder Satzung bestimmten Fällen, einzuberufen, wenn es das Wohl der Gesellschaft erfordert.

(2) Für die Einberufungsfrist gelten die gesetzlichen Vorschriften.

(3) Die Übermittlung der Mitteilungen nach § 125 AktG und § 128 AktG wird auf den Weg elektronischer Kommunikation beschränkt. Der Vorstand ist – ohne dass hierfür ein Anspruch besteht – berechtigt, Mitteilungen auch in Papierform zu versenden.

§ 17 Ordentliche Hauptversammlung

Die ordentliche Hauptversammlung findet innerhalb der ersten acht Monate eines Geschäftsjahres statt. Zum Gegenstand der Tagesordnung dieser Versammlung gehören in der Regel:

- a) Vorlage des Jahresabschlusses mit Geschäftsbericht des Vorstands und Bericht des Aufsichtsrats;
- b) Verwendung des Bilanzgewinns;
- c) Entlastung des Vorstands und des Aufsichtsrats;
- d) Wahl des Abschlussprüfers.

§ 18 Teilnahmerecht, Stimmrecht

(1) Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich unter Nachweis ihres Anteilsbesitzes zur Hauptversammlung anmelden. Die Anmeldung und der Nachweis des Anteilbesitzes müssen der Gesellschaft unter der in der Einberufungsbekanntmachung hierfür mitgeteilten Adresse innerhalb der gesetzlich bestimmten Frist zugehen. In der Einberufung kann eine kürzere, in Tagen zu bemessende Frist für den Zugang der Anmeldung und des Nachweises des Anteilsbesitzes vorgesehen werden.

(2) Als Nachweis der Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts ist ein in Textform erstellter besonderer Nachweis des Anteilsbesitzes durch ein zur Verwahrung von Wertpapieren zugelassenes Institut erforderlich und ausreichend; der Nachweis muss in deutscher oder englischer Sprache verfasst sein. In der Einberufung können weitere Sprachen, in denen die Bestätigung verfasst sein kann, zugelassen werden. Der Nachweis hat sich auf den Beginn des 21. Tages vor der Hauptversammlung zu beziehen.

(3) Der Vorstand ist ermächtigt vorzusehen, dass Aktionäre an der Hauptversammlung auch ohne Anwesenheit an deren Ort und ohne einen Bevollmächtigten teilnehmen und sämtliche oder einzelne ihrer Rechte ganz oder teilweise im Wege elektronischer Kommunikation ausüben können (Online-Teilnahme). Der Vorstand ist auch ermächtigt, die Einzelheiten zum Verfahren zu treffen. Diese werden mit der Einberufung der Hauptversammlung bekannt gemacht.

(4) Der Vorstand ist ermächtigt vorzusehen, dass Aktionäre ihre Stimmen, auch ohne selbst oder durch einen Vertreter an der Versammlung teilzunehmen, schriftlich oder im Wege elektronischer Kommunikation abgeben dürfen (Briefwahl). Der Vorstand ist auch ermächtigt, die Einzelheiten zum Verfahren zu treffen. Diese werden mit der Einberufung der Hauptversammlung bekannt gemacht.

§ 19 Vorsitz in der Hauptversammlung

(1) Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats, im Fall der Verhinderung sein Stellvertreter. Sind der Vorsitzende des Aufsichtsrats und sein Stellvertreter verhindert, so wählt die Hauptversammlung aus ihren Reihen einen Versammlungsleiter.

(2) Der Vorsitzende bestimmt die Reihenfolge der Behandlung der Tagesordnung, die Art und Reihenfolge der Abstimmungen sowie die Reihenfolge der Wortbeiträge. Der Versammlungsleiter kann das Frage- und Rederecht des Aktionärs zeitlich angemessen beschränken; er kann insbesondere bereits zu Beginn oder während der Hauptversammlung den zeitlichen Rahmen für den ganzen Verlauf der

Hauptversammlung, für die Aussprache zu den einzelnen Tagesordnungspunkten sowie für den einzelnen Frage- und Redebeitrag angemessen festsetzen.

(3) Die Gesellschaft ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Hauptversammlung ganz oder teilweise in Ton und Bild zu übertragen. Die Übertragung kann auch in einer Form erfolgen, zu der die Öffentlichkeit uneingeschränkt Zugang hat. Die Entscheidung über die Übertragung sowie deren Art und Umfang obliegt dem Vorsitzenden.

§ 20 Beschlussfassung, Mehrheitserfordernisse

(1) Jede Inhaber-Stammaktie gewährt eine Stimme.

(2) Soweit Vorzugsaktionären – werden Vorzugsaktien ausgegeben – nach dem Gesetz Stimmrechte zustehen, gewährt jede Inhaber-Vorzugsaktie eine Stimme.

(3) Beschlüsse werden, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen und, sofern das Aktiengesetz außer der Stimmenmehrheit eine Kapitalmehrheit vorschreibt, mit der einfachen Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals gefasst.

(4) Beschlüsse der Hauptversammlung über die Auflösung der Gesellschaft, über die Verschmelzung mit einer anderen Gesellschaft, über die Übertragung des Gesellschaftsvermögens oder über eine Beherrschung bzw. Gewinnabführung bedürfen einer Mehrheit von 75 % des gesamten stimmberechtigten Grundkapitals der Gesellschaft.

(5) Die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft bedürfen der Textform. In der Einberufung der Hauptversammlung können für die Erteilung, den Widerruf und/oder den Nachweis der Vollmacht Erleichterungen für die Formwahrung bestimmt werden. § 135 AktG bleibt unberührt.

VI. Beirat

§ 21 Bestellung und Aufgaben des Beirats

(1) Die Gesellschaft ist berechtigt zur engeren Fühlungsaufnahme und geschäftlichen Beratung mit gesellschaftlich relevanten Kreisen einen Beirat zu bestellen, der aus mindestens drei Mitgliedern besteht.

(2) Die Mitglieder des Beirats werden vom Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats auf die Dauer von drei Jahren ernannt. Eine Wiederernennung ist möglich. Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.

(3) Der Vorstand legt mit Zustimmung des Aufsichtsrats den Aufgabenbereich, die Vergütung und eine Geschäftsordnung für den Beirat fest. Der Beirat berät den Vorstand auf dessen Verlangen.

VII. Jahresabschluss und Gewinnverwendung

§ 22 Jahresabschluss, ordentliche Hauptversammlung

(1) Der Vorstand hat in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres den Jahresabschluss und – soweit gesetzlich vorgeschrieben – den Lagebericht für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen und dem

Abschlussprüfer vorzulegen. Nach Eingang des Prüfungsberichts des Abschlussprüfers sind der Jahresabschluss, der Lagebericht (falls gesetzlich vorgeschrieben), der Prüfungsbericht und der Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinns unverzüglich dem Aufsichtsrat vorzulegen.

(2) Nach Eingang des Berichts des Aufsichtsrats hat der Vorstand unverzüglich die ordentliche Hauptversammlung einzuberufen, die innerhalb der ersten acht Monate jedes Geschäftsjahres stattzufinden hat. Sie beschließt über die Entlastung des Vorstands und des Aufsichtsrats, über die Wahl des Abschlussprüfers und über die Verwendung des Bilanzgewinns.

(3) Stellen Vorstand und Aufsichtsrat den Jahresabschluss fest, gelten für die Verwendung des Jahresüberschusses die gesetzlichen Regelungen (§ 58 AktG). Vorstand und Aufsichtsrat können einen größeren oder einen kleineren Teil als die Hälfte des Jahresüberschusses in andere Gewinnrücklagen einstellen.

(4) Stellt die Hauptversammlung den Jahresabschluss fest, gilt für die Verwendung des Jahresüberschusses § 23 Abs. 2 dieser Satzung.

§ 23 Gewinnverwendung

(1) Die Hauptversammlung beschließt über die Verwendung des Bilanzgewinns.

(2) Wird die Gesellschaft aufgelöst, wird das nach Berichtigung der Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen auf die Stamm- sowie etwaige Vorzugsaktionäre gleichmäßig nach dem Verhältnis der Aktiennennbeträge verteilt.

(3) Die Hauptversammlung kann an Stelle oder neben einer Barausschüttung auch eine Sachausschüttung beschließen.

VIII. Schlussbestimmungen

§ 24 Gründungskosten

Die durch die Errichtung der Gesellschaft anfallenden Kosten (Notar, Gericht, Veröffentlichung, Beratung) trägt bis zum Betrag von insgesamt € 15.000,00 die Gesellschaft.

Muster Zeichnungsschein mit Informationen für Fernabsatzverträge

Energiekontor AG, Mary-Somerville-Straße 5, 28359 Bremen für Inhaber-Teilschuldverschreibungen, Laufzeit 8 Jahre ab dem 01.10.2020 bis 30.09.2028, WKN A289KT, ISIN DE000A289KT8

Der/die Unterzeichnende

Name, Vorname

Straße

PLZ/Ort

Telefon

E-Mail-Adresse

Geburtsdatum

Beruf

Nennwert

Ich kaufe laut Anleihebedingungen Inhaber-Teilschuldverschreibungen im Nennwert von:

€ Mindestanlage (€ 3.000)

Kaufpreis

Nennwert plus Stückzinsen (Berechnungsgrundlage ist das Datum des Geld-
einganges.) Bei einer Einzahlung bis zum 01.10.2020 entspricht der Kaufpreis
dem Nennwert. Es fallen dann keine Stückzinsen an.

Einbuchung soll erfolgen zugunsten:

Der/die Depotinhaber/in

Name, Vorname (bei mehreren Depotinh. bitte die jeweiligen Namen
vollständig und entsprechend den Angaben im Depot)

Straße

PLZ/Ort

Wertpapierdepot-Nr.

BLZ

Name des Kreditinstituts

Konto zur Überweisung des Kaufpreises

Empfänger: Energiekontor AG

IBAN: DE92 2802 0050 4656 3532 12

BIC OLBODEH2XXX

Kreditinstitut: Oldenburgische Landesbank AG, Oldenburg

Verwendungszweck: (Zeichnungsnummer, Name des Zeichners)

Ort,
Datum

Unterschrift des Zeichners/der Zeichnerin

Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht: Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen mittels einer eindeutigen Erklärung widerrufen. Die Frist beginnt nach Erhalt dieser Belehrung auf einem dauerhaften Datenträger, jedoch nicht vor Vertragsschluss und auch nicht vor Erfüllung unserer Informationspflichten gemäß Artikel 246b § 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 246b § 1 Absatz 1 EGBGB. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs, wenn die Erklärung auf einem dauerhaften Datenträger (z. B. Brief, Telefax, E-Mail) erfolgt.

Der Widerruf ist zu richten an: Energiekontor AG, Mary-Somerville-Straße 5, 28359 Bremen; Fax: 0421/3304-444, E-Mail: vertrieb@energiekontor.de.

Widerrufsfolgen: Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beidseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren. Sie sind zur Zahlung von Wertersatz für die bis zum Widerruf erbrachte Dienstleistung verpflichtet, wenn Sie vor Abgabe Ihrer Vertragserklärung auf die Rechtsfolgen hingewiesen wurden und ausdrücklich zugestimmt haben, dass wir vor dem Ende der Widerrufsfrist mit der Ausführung der Gegenleistung beginnen. Besteht eine Verpflichtung zur Zahlung von Wertersatz, kann dies dazu führen, dass Sie die vertraglichen Zahlungsverpflichtungen für den Zeitraum bis zum Widerruf dennoch erfüllen müssen. Ihr Widerrufsrecht erlischt vorzeitig, wenn der Vertrag von beiden Seiten auf Ihren ausdrücklichen Wunsch vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben. Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden. Die Frist beginnt für Sie mit der Absendung Ihrer Widerrufserklärung, für uns mit deren Empfang.

Ende der Widerrufsbelehrung.

Ort, Datum

Unterschrift des Zeichners/der Zeichnerin

Den Emissionsprospekt der Energiekontor AG sowie die Verbraucher-Informationen für Fernabsatzverträge habe ich erhalten und vor Unterzeichnung dieses Kaufauftrages zur Kenntnis genommen.

Datenschutzhinweis

Mit Zeichnung der Anleihe wird der Verarbeitung der personenbezogenen Daten durch die Emittentin und die beteiligten Banken/ Verwahrestellen zum Zwecke der Durchführung der Emission und Verwaltung der Inhaber-Teilschuldverschreibungen zugestimmt. Weitere Informationen können den Datenschutzerklärungen unter <https://www.energiekontor.de/allgemein/impressum-datenschutz.html>

(Energiekontor/Impressum & Datenschutz) entnommen werden.

Ort, Datum.

Angabe nach § 3 (1) Geldwäschegesetz

Der/die Anleger/in ist der/die wirtschaftlich Berechtigte, sofern nichts anderes angegeben wird. Nur wenn der/die Anleger/in nicht wirtschaftlich berechtigt ist, bitte hier Namen und Adresse des/der Berechtigten eintragen und eine Ausweiskopie des/der Betroffenen beifügen.

Informationspflichten bei außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen und Fernabsatzverträgen über Finanzdienstleistungen

Gemäß Artikel 246b § 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 246b § 1 Absatz 1 EGBGB sind dem Verbraucher bei außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen und bei Fernabsatzverträgen über Finanzdienstleistungen rechtzeitig vor Abgabe von dessen Vertragserklärung folgende Informationen zur Verfügung zu stellen.

1. Informationen zu den Vertragspartnern

a) Anleiheschuldnerin und Prospektherausgeberin

Anleiheschuldnerin und Prospektherausgeberin ist die Energiekontor AG, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Bremen unter HRB 20449; vertreten durch die Vorstände

Dipl.-Kaufmann Peter Szabo (Vorstandsvorsitzender),
Dipl.-Ingenieur Günter Eschen,
Dipl.-Ingenieur Carsten Schwarz,
jeweils Mary-Somerville-Straße 5, 28359 Bremen
Telefon: +49 421 33 04-0, Fax: +49 421 33 04-444
E-Mail: vertrieb@energiekontor.de

b) Hauptgeschäftstätigkeit

Geschäftszweck und Hauptgeschäftstätigkeit der Energiekontor AG ist die Planung, Entwicklung, Errichtung, Veräußerung und der Betrieb von Projekten im Energie- und Umweltbereich in Deutschland und im Ausland.

c) Aufsichtsbehörden

Für die Zulassung der Anleiheschuldnerin und Herausgeberin des Anlageprospektes gibt es keine gesonderten staatlichen Aufsichtsbehörden.

2. Allgemeine Informationen über die Beteiligung

a) Wesentliche Merkmale und Risiken der Beteiligung

Mit dem Kauf einer Anleihe werden Sie Gläubiger der Anleiheschuldnerin. Die Anleihe entspricht damit einer Darlehensgewährung an die Energiekontor AG. Der Kauf stellt keine unternehmerische Beteiligung dar und Sie sind somit nicht an dem Unternehmen der Anleiheschuldnerin als Gesellschafter beteiligt. Der Kauf der Anleihe eröffnet die Chance auf eine attraktive Vermögensvermehrung, birgt aber unter ungünstigen Bedingungen auch das Risiko eines Totalverlustes der eingesetzten Kapitalanlage. Die in der Vergangenheit erwirtschafteten Erträge sind kein Indikator für zukünftige Erträge. Das Anleiheangebot wird im Prospekt ausführlich dargestellt. Wegen der Einzelheiten wird ergänzend darauf verwiesen. Die aufmerksame Lektüre des Prospekts kann nicht durch diese Mitteilung ersetzt werden. Die Darstellung der Risiken erfolgt im Prospekt, insbesondere im Kapitel »Risikofaktoren«.

b) Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Die Anleiheschuldnerin und Herausgeberin des Anleiheprospektes legt ihren Beziehungen zum Anleger das Recht der Bundesrepublik Deutschland zugrunde. Auf die Beitrittserklärung findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung. Der Gerichtsstand für alle Verpflichtungen aus dem Gesellschaftsverhältnis ist Bremen, soweit nicht im Einzelfall durch gesetzliche Bestimmungen ein anderer Gerichtsstand gegeben ist.

c) Außergerichtliche Schlichtungsstelle

Bei Streitigkeiten aus der Anwendung der Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches betreffend Fernabsatzverträge über Finanzdienstleistungen besteht unbeschadet des Rechts, die Gerichte anzurufen, die Möglichkeit, die bei der Deutschen Bundesbank eingerichtete Schlichtungsstelle anzurufen. Die Verfahrensordnung ist bei der Deutschen Bundesbank erhältlich.

Die Adresse lautet: Deutsche Bundesbank, Schlichtungsstelle, Wilhelm-Epstein-Str. 14, 60431 Frankfurt.

Voraussetzung für die Durchführung des genannten Schlichtungsverfahrens ist u.a., dass in der Streitigkeit noch kein Gericht, keine Schlichtungsstelle und keine andere Gütestelle, die Streitbeilegung betreibt, angerufen und auch kein außergerichtlicher Vergleich geschlossen worden ist.

d) Vertragssprache

Vertragssprache und maßgebliche Sprache für die Kommunikation mit dem Anleger ist Deutsch.

e) Hinweis zum Bestehen einer Einlagensicherung

Ein Garantiefonds oder andere Entschädigungsregelungen für diese Anleihe bestehen nicht.

3. Vertragliche Grundlagen der Beteiligung

a) Zeichnung der Anleihe

Die Zeichnung der Anleihe erfolgt durch die Zusendung des vollständig und richtig ausgefüllten unterzeichneten Zeichnungsscheines an die Anleiheschuldnerin, die Einzahlung des Anleihebetrages auf das Bankkonto der Anleiheschuldnerin und die schriftliche Annahme durch die Anleiheschuldnerin. Die Anleiheschuldnerin ist nicht zur Annahme des Vertragsangebotes verpflichtet.

b) Mindestlaufzeit der Beteiligung

Die Laufzeit der Anleihe ist fest und endet am 30.09.2028.

c) Gesamtpreis der Beteiligung

Die Mindestzeichnungshöhe beträgt € 3.000. Höhere Beteiligungen müssen durch 1.000 ohne Rest teilbar sein. Der zu zahlende Betrag für die Beteiligung ergibt sich aus dem vom Anleger in der Beitrittserklärung gezeichneten Nennwert zzgl. eventueller Stückzinsen.

Die Höhe der vom Anleger zu tragenden Wertpapierdepotkosten richtet sich nach dem jeweiligen Vertragsverhältnis mit seiner depotführenden Bank.

d) Zusätzliche Kosten, die durch Fernkommunikationsmittel entstehen und von der Emittentin in Rechnung gestellt werden. Entsprechende Kosten werden dem Anleger durch die Emittentin nicht in Rechnung gestellt.

e) Zahlung

Die Bareinlage ist mit Unterzeichnung des Zeichnungsscheines (Kaufantrags), frühestens aber am 30.09.2020 fällig. Sie ist unter Benennung der Zeichnungsnummer und des Namens des Zeichners auf das im Kaufantrag genannte Konto zu überweisen.

Zahlstelle ist das die Quirin Privatbank

Kurfürstendamm 119, 10711 Berlin

Telefon: +49 30 890 21-300, E-Mail: Berlin@quirinprivatbank.de

f) Leistungsvorbehalte

Nach Annahme des Zeichnungsantrags bestehen keine Leistungsvorbehalte seitens der Emittentin. Inhaberteilschuldverschreibungen können aber nur so lange erworben werden, bis die Höhe des Emissionsvolumens ausgeschöpft ist.

g) Steuern

Der Kauf der Kapitalanlage ist von der Umsatzsteuer befreit, die Besteuerung der Erträge aus der Kapitalanlage erfolgt nach dem Einkommensteuergesetz.

h) Gültigkeitsdauer der Informationen/des Angebots

Das Angebot zur Zeichnung bzw. zum Kauf der mit diesem Wertpapierprospekt angebotenen Teilschuldverschreibungen und die dem Anleger insoweit zur Verfügung gestellten Informationen sind bis zur Vollplatzierung, spätestens aber bis zum 29.07.2021, befristet.

4. Vertragliche Kündigungsbedingungen; Vertragsstrafen

Während der Laufzeit der Anleihe bis zum 30.09.2028 besteht für die Anleihegläubiger kein ordentliches Kündigungsrecht. Außerordentliche Kündigungsgründe entnehmen Sie bitte den Anleihebedingungen.

Vertragsstrafen sind nicht vorgesehen.

5. Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht: Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen mittels einer eindeutigen Erklärung widerrufen. Die Frist beginnt nach Erhalt dieser Belehrung auf einem dauerhaften Datenträger, jedoch nicht vor Vertragsschluss und auch nicht vor Erfüllung unserer Informationspflichten gemäß Artikel 246b § 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 246b § 1 Absatz 1 EGBGB. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs, wenn die Erklärung auf einem dauerhaften Datenträger (z. B. Brief, Telefax, E-Mail) erfolgt.

Der Widerruf ist zu richten an: Energiekontor AG, Mary-Somerville-Straße 5, 28359 Bremen; Fax: 0421/3304-444, E-Mail: vertrieb@energiekontor.de.

Widerrufsfolgen: Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beidseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren. Sie sind zur Zahlung von Wertersatz für die bis zum Widerruf erbrachte Dienstleistung verpflichtet, wenn Sie vor Abgabe Ihrer Vertragserklärung auf die Rechtsfolgen hingewiesen wurden und ausdrücklich zugestimmt haben, dass wir vor dem Ende der Widerrufsfrist mit der Ausführung der Gegenleistung beginnen. Besteht eine Verpflichtung zur Zahlung von Wertersatz, kann dies dazu führen, dass Sie die vertraglichen Zahlungsverpflichtungen für den Zeitraum bis zum Widerruf dennoch erfüllen müssen. Ihr Widerrufsrecht erlischt vorzeitig, wenn der Vertrag von beiden Seiten auf Ihren ausdrücklichen Wunsch vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben. Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden. Die Frist beginnt für Sie mit der Absendung Ihrer Widerrufserklärung, für uns mit deren Empfang. Ende der Widerrufsbelehrung.

Teil M Impressum

Impressum

Herausgeberin des Wertpapierprospekts

Energiekontor AG
Mary-Somerville-Straße 5
28359 Bremen

Telefon +49 421 3304-0
Telefax +49 421 3304-444
Service-Telefon 0800 3304555
kostenfrei aus dem deutschen Festnetz

vertrieb@energiekontor.de

<https://www.energiekontor.de/Jubilaeumsanleihe2020.html>